Deutscher Bundestag **Drucksache 12/4885**
12. Wahlperiode 07. 05. 93

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 3. Mai 1993 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Dr. Ackermann, Else (CDU/CSU)	48, 49, 50
Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU)	72
Börnsen, Arne (Ritterhude) (SPD)	3
Dr. Briefs, Ulrich (fraktionslos)	1
Carstensen, Peter Harry (Nordstrand) (CDU/CSU)	4
Conradi, Peter (SPD)	96, 97
Cronenberg, Dieter-Julius (Arnsberg) (F.D.P.)	19, 20
Dr. Diederich, Nils (Berlin) (SPD)	21
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD)	73
Duve, Freimut (SPD)	22
Ewen, Carl (SPD)	98, 99, 100
Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU)	74, 75, 76, 77
Gilges, Konrad (SPD)	40, 41
Göttsching, Martin (CDU/CSU)	23, 24, 25
Dr. Götzer, Wolfgang (CDU/CSU)	57, 58
Hacker, Hans-Joachim (SPD)	18, 83, 84, 85
Dr. Hitschler, Walter (F.D.P.)	42, 43
Jäger, Claus (CDU/CSU)	94
Jäger, Renate (SPD)	66, 67, 68, 69
Kossendey, Thomas (CDU/CSU)	26, 27, 95
Kubatschka, Horst (SPD)	78, 86
Kuessner, Hinrich (SPD)	28, 29, 30, 31
Dr. Küster, Uwe (SPD)	87, 101, 102, 103
Lowack, Ortwin (fraktionslos)	45
Lüder, Wolfgang (F.D.P.)	12, 51, 52
Matthäus-Maier, Ingrid (SPD)	2
Dr. Mayer, Martin (Siegertsbrunn) (CDU/CSU)	79, 80, 81, 82
Mehl, Ulrike (SPD)	104, 105, 106, 107
Neumann, Gerhard (Gotha) (SPD)	32, 33, 34, 59
Niese, Rolf (SPD)	88, 89
Nolting, Günther Friedrich (F.D.P.)	60
Oostergetelo, Jan (SPD)	46, 47
Dr. Pick, Eckhart (SPD)	35, 36
Poß, Joachim (SPD)	37, 38, 39
Reddemann, Gerhard (CDU/CSU)	5, 6
Rennebach, Renate (SPD)	70, 71
Sauer, Helmut (Salzgitter) (CDU/CSU)	7, 13
Sauer, Roland (Stuttgart) (CDU/CSU)	14, 15
Schmidt, Arno (Dresden) (F.D.P.)	108, 109, 110,
Schreiner, Ottmar (SPD)	53, 54, 55, 56
Sorge, Wieland (SPD)	61, 62, 63, 64
Stiegler, Ludwig (SPD)	44
Dr. von Teichman, Cornelia (F.D.P.)	16, 17
Wagner, Hans Georg (SPD)	90, 91, 92, 93
Wallow, Hans (SPD)	65
Wieczorek-Zeul, Heidemarie (SPD)	8, 9, 10, 11

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

Dr. Briefs, Ulrich (fraktionslos)
Befragung Warnstreikender in Halle von Mitarbeitern des BND nach den Namen anderer Warnstreikender 1

Matthäus-Maier, Ingrid (SPD)
Ermittlungsbedarf des BND im Zusammenhang mit der Anlage von Geldern aus der organisierten Kriminalität 1

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

Börnsen, Arne (Ritterhude) (SPD)
Finanzielle Unterstützung des von der Arbeitsgemeinschaft Deutsch-Polnische Verständigung herausgegebenen Magazins „DIALOG" 2

Carstensen, Peter-Harry (Nordstrand) (CDU/CSU)
Voraussetzungen für die Zahlung von Sozialhilfe an die ca. 5000 im Ausland lebenden Deutschen 2

Reddemann, Gerhard (CDU/CSU)
Beteiligung der Bundesregierung an der Berufung des ehemaligen Dekans der Berliner Humboldt-Universität, Professor Dr. Bernhard Graefrath, in eine Expertengruppe für Menschenrechtsfragen des Europarates 3

Sauer, Helmut (Salzgitter) (CDU/CSU)
Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention mit den Protokollen durch Polen 3

Wieczorek-Zeul, Heidemarie (SPD)
Versorgung der Bevölkerung Bosnien-Herzegowinas mit Grundnahrungsmitteln . . 4

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Lüder, Wolfgang (F.D.P.)
Belohnungen zur Ergreifung ausländerfeindlicher Täter 5

Seite

Sauer, Helmut (Salzgitter) (CDU/CSU)
Mit dem deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz vergleichbare Regelungen in anderen europäischen Staaten 6

Sauer, Roland (Stuttgart) (CDU/CSU)
Arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen den Cheftrainer des deutschen Leichtathletikverbandes wegen dessen Aussage über das Verhältnis zwischen Trainer und Sportler . . 6

Dr. von Teichman, Cornelia (F.D.P.)
Kollision zwischen Medienfreiheit und der Würde des Menschen bei Ausstrahlung von Reality-TV; Hinweis an beteiligte Hilfsorganisationen auf ihre Verantwortung . 7

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Hacker, Hans-Joachim (SPD)
Rechtsverlust gemäß § 4 Vermögensgesetz durch ausstehende Grundbucheintragung für den Erwerber 8

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Cronenberg, Dieter-Julius (Arnsberg) (F.D.P.)
Mißbräuchliche Auslegung eines Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Dezember 1992 durch die Publikation „Steuertip" hinsichtlich des Steuerfreibetrages 10

Dr. Diederich, Nils (Berlin) (SPD)
Erweiterung des Patentschaftsmodells der Treuhandanstalt 11

Duve, Freimut (SPD)
Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen im Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz 11

Göttsching, Martin (CDU/CSU)
Konditionen für die Verpachtung landwirtschaftlich genutzter Treuhandflächen; landwirtschaftliche Nutzflächen im Bundesvermögen in den neuen Bundesländern 12

Kossendey, Thomas (CDU/CSU)
Mittel für die Bundesländer zur Bewältigung der Folgen der Konversion 13

Seite

Kuessner, Hinrich (SPD)
Einhaltung der mit der Treuhandanstalt abgeschlossenen Kaufverträge durch die Siemens Aktiengesellschaft; Fördermittel des Bundes für Standorte in den neuen Bundesländern ab 1990 14

Übertragung der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH auf Sachsen und Sachsen-Anhalt durch die Treuhandanstalt . 14

Neumann, Gerhard (Gotha) (SPD)
Inanspruchnahme der kostenlosen Übernahme von DDR-Verwaltungsvermögen durch die Kommunen in den neuen Bundesländern auf Grund des Artikels 21 Einigungsvertrag 15

Dr. Pick, Eckhart (SPD)
Steuerausfälle durch die Registrierung deutscher Schiffe in sog. Billigflaggenstaaten 16

Steuerausfälle durch sog. Briefkastenfirmen im Ausland 17

Poß, Joachim (SPD)
Aufrechterhaltung der von Bundesminister Dr. Theodor Waigel gegebenen Begründung für die Abschaffung der Quellensteuer nach den Erfahrungen mit der Einkommenbesteuerung aus Kapitalerträgen 17

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

Gilges, Konrad (SPD)
Absicherung der Exporte von U-Booten durch direkte Bürgschaften der Bundesregierung . 19

Dr. Hitschler, Walter (F.D.P.)
Verhinderung der anderweitigen Belegung der im Rahmen des Wohnungsbauprogramms UdSSR für sowjetische Soldaten aus der ehemaligen DDR gebauten Wohnungen . 19

Stiegler, Ludwig (SPD)
Aufnahme des Kreises Tirschenreuth in die „Ziel-2-Gebiete" hinsichtlich der dortigen Probleme in der Porzellan-, Glas- und Bekleidungsindustrie 20

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Lowack, Ortwin (fraktionslos)
Erkenntnisse über den Rindervirus; Verhinderung der Ausbreitung 21

Oostergetelo, Jan (SPD)
Rapsverarbeitung im Zusammenhang mit von der EG stillgelegten Flächen 23

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Ackermann, Else (CDU/CSU)
Entscheidung des Bundessozialgerichts zum Renten-Überleitungsgesetz; Vereinbarkeit der Ausgrenzungen sog. systemnaher Berufsgruppen der früheren DDR mit der Neutralität des Sozialrechts 25

Lüder, Wolfgang (F.D.P.)
Gewährung von Kriegsversehrtenrente für ehemalige lettische Angehörige der Waffen-SS 26

Schreiner, Ottmar (SPD)
Überstundenleistungen in der Bundesrepublik Deutschland; Fortschreibung des Überstunden-Berichts unter Einbeziehung der neuen Bundesländer; Anzahl der Arbeitsunfälle bei Überstunden und Nachtarbeit 28

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Dr. Götzer, Wolfgang (CDU/CSU)
Finanzielle Absicherung der Soldaten bei Auslandseinsätzen 30

Neumann, Gerhard (Gotha) (SPD)
Verstärkung der Luftraumüberwachung in Ostdeutschland angesichts der Möglichkeit zum Unterfliegen der Radaranlagen 31

Nolting, Günther Friedrich (F.D.P.)
Überlassung eines Teils des Geländes der Standortverwaltung der Bundeswehr an die Stadt Bückeburg zur Errichtung einer Schule 33

Seite

Sorge, Wieland (SPD)
Verschiebung der Auflösung der Verteidigungsbezirks- und Verteidigungskreiskommandos in den neuen Bundesländern; Erhalt des Verteidigungsbezirkskommandos in Leipzig neben dem Wehrbereichskommando 33

Verstärkung der Bewachung des Geländes des ehemaligen Flak-Raketen-Regiments bei Sömmerda angesichts der dort lagernden Munition 34

Wallow, Hans (SPD)
Ergebnis der Meinungsumfragen zur Einstellung der Bevölkerung zum Kampfeinsatz der Bundeswehr 35

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Frauen und Jugend

Jäger, Renate (SPD)
Einsatz von Zivildienstleistenden auf Beschäftigungsstellen; Anwendung des in § 6 Abs. 2 Satz 3 des Zivildienstgesetzes verankerten Wegfalls der Kostenerstattung des Bundes 36

Überprüfung der in den östlichen Bundesländern anerkannten Zivildienstplätze durch das Bundesamt für den Zivildienst 37

Rennebach, Renate (SPD)
Fehlen eines Freistellungsanspruchs zum Stillen in der EG-Richtlinie zum Mutterschutz 37

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU)
Beitrag der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Nichtraucherschutz . . 39

Dr. Dobberthien, Marliese (SPD)
Ermöglichung vereinfachter Verfahren für Freisetzungsvorhaben mit transgenen Organismen durch Festlegung eines Kriterienkatalogs 41

Seite

Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU)
Zulassung polnischer Ärzte und Zahnärzte als Kassenärzte augrund des geplanten Abkommens zwischen der EG und Polen angesichts gegenteiliger Bestimmungen im Gesundheits-Strukturgesetz; Ausnahmeregelung zur Verhinderung der Zuwanderung aus Polen 41

Kubatschka, Horst (SPD)
Ergebnis der Gespräche von Bundesminister Horst Seehofer mit der EG-Kommission über die Herausnahme der handwerklichen Metzgereien aus der Frischfleisch-Richtlinie. 43

Dr. Mayer, Martin (Siegertsbrunn) (CDU/CSU)
Anmeldepflicht für gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 43

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

Hacker, Hans-Joachim (SPD)
Ökologische Belastungen aus der Einrichtung von Flugplätzen im Naturschutzgebiet „Schaalsee" 45

Kubatschka, Horst (SPD)
Ergebnis des von der Universität München erstellten Gutachtens für die Bundesbahnstrecke Neumarkt — Sankt Veit — Passau . . 46

Dr. Küster, Uwe (SPD)
Sicherstellung der Berücksichtigung ostdeutscher Firmen im Zuge der Ausschreibung des Projekts Elbüberquerung des Mittellandkanals 46

Dr. Niese, Rolf (SPD)
Überfliegung von Rest-Jugoslawien durch die Lufthansa gegen Gebühr trotz international beschlossener Sanktionen; Sicherheit derartiger Flüge 47

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Wagner, Hans Georg (SPD)
Nichtinanspruchnahme von Bundesmitteln aus dem Haushalt des BMU für saarländische Projekte 48

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

Jäger, Claus (CDU/CSU)
Verletzung des Fernsprechgeheimnisses durch die Abhörbarkeit des von TELEKOM vertriebenen Geräts „Telefax-Codesender" . 51

Kossendey, Thomas (CDU/CSU)
Angebot freier Ausbildungsplätze als Kommunikationselektroniker in Oldenburg an Jugendliche aus den neuen Bundesländern 52

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Conradi, Peter (SPD)
Bereits begonnene bzw. geplante Baumaßnahmen des Bundes in Bonn ab Juni 1991 53

Ewen, Carl (SPD)
Einräumung von Erbbaurechten für Wohnungsgesellschaften an dem von ihnen zu Wohnzwecken genutzten Boden durch die Kommunen in den neuen Bundesländern 54

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft

Dr. Küster, Uwe (SPD)
Schaffung von Ausbildungsplätzen für Jugendliche in den neuen Bundesländern . . 55

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Mehl, Ulrike (SPD)
Schutz der Meeresschildkröten in der türkischen Dalyan-Bucht; Errichtung eines Nationalparks 58

Schmidt, Arnod (Dresden) (F.D.P.)
Berücksichtigung ostdeutscher Unternehmen bei der Vergabe von Aufträgen in der Entwicklungszusammenarbeit

Präferenzklausel für Unternehmen aus den neuen Bundesländern im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern 60

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Dr. Ulrich Briefs** (fraktionslos)

Inwiefern trifft die Meldung der Leipziger Volkszeitung vom 21. April 1993 zu, der zufolge Warnstreikende in Halle von Mitarbeitern des Bundesnachrichtendienstes (BND) oder möglicherweise des Landesamtes für Verfassungsschutz nach den Namen anderer Warnstreikender befragt wurden, und hält es die Bundesregierung für möglich, daß sich Beauftragte des bestreikten Unternehmens als Nachrichtendienstmitarbeiter ausgaben?

Antwort des Staatsministers Bernd Schmidbauer vom 5. Mai 1993

Hinsichtlich des Bundesnachrichtendienstes kann ich Ihnen mitteilen, daß die Meldung der Leipziger Volkszeitung nicht zutrifft. Zu Fragen, die – wie hier nach dem Landesamt für Verfassungsschutz – in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer fallen, äußert sich die Bundesregierung dagegen grundsätzlich nicht.

Zu Ihrer Frage, ob sich Beauftragte des bestreikten Unternehmens möglicherweise als Nachrichtendienstmitarbeiter ausgegeben haben, hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse. Sie kann aber auch, abgesehen davon, weder bestätigen noch ausschließen, daß Personen im gegebenen Zusammenhang nur deshalb als Mitarbeiter von deutschen Nachrichtendiensten aufgetreten sind, um diese Dienste in Mißkredit zu bringen.

2. Abgeordnete **Ingrid Matthäus-Maier** (SPD)

Trifft die Meldung in demselben Zeitungsartikel zu, nach der der Bundesnachrichtendienst großen Ermittlungsbedarf sieht, inwieweit bereits die deutsche Wirtschaft von der Anlage von gewaschenen illegalen Geldern infiltriert ist?

Antwort des Staatsministers Bernd Schmidbauer vom 6. Mai 1993

Der Bundesnachrichtendienst hat bei seinen Bemühungen, Informationen über die im Ausland sich abspielenden Vorgänge der internationalen Geldwäsche zu sammeln, festgestellt, daß auch die Bundesrepublik Deutschland zu den Ländern zählt, in denen die Gewinne des internationalen Drogenhandels und anderer organisierter Kriminalität gewaschen werden sollen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

3. Abgeordneter **Arne Börnsen (Ritterhude)** (SPD)

Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, das von der Arbeitsgemeinschaft Deutsch-Polnische Verständigung herausgegebene Magazin „DIALOG" z. B. unter Beteiligung des Bundesministeriums des Innern, des Auswärtigen Amtes oder des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung finanziell zu unterstützen?

Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring vom 28. April 1993

Die Bundesregierung finanziert die Verbandszeitung der Deutsch-Polnischen Gesellschaft „DIALOG (Magazin für deutsch-polnische Verständigung)" nicht regelmäßig. Das Magazin „DIALOG" hat sich allerdings im Jahr 1991 bereit erklärt, eine Ausgabe der Situation der Deutschen in Polen zu widmen. Die Bundesregierung hat diese Ausgabe daraufhin mit einem Zuschuß in Höhe von 55000 DM finanziell unterstützt.

Ein entsprechendes Verfahren wurde auch für eine Ausgabe im Jahr 1992 vereinbart. Diese Sondernummer wird Anfang Mai 1993 ausgeliefert. Dafür hat die Bundesregierung im Rahmen einer Vollfinanzierung insgesamt 160000 DM zur Verfügung gestellt. Die gegenüber 1991 erhöhten Kosten ergeben sich daraus, daß diese Sonderausgabe im Interesse der deutschen Minderheit umfangreicher ist, zweisprachig abgefaßt wurde und die Auflage um 40000 Exemplare erhöht worden ist, die in Polen verteilt werden.

Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung bereit erklärt, bis zu 50 Jahresabonnements der Zeitschrift für die Unterrichtung von Angehörigen der deutschen Minderheit in Polen zu erwerben.

Auf eine gleichgerichtete Frage des Kollegen Sauer hat mein Kollege, Staatsminister Helmut Schäfer, mit Schreiben vom 16. März 1993 in diesem Sinne geantwortet.

4. Abgeordneter **Peter Harry Carstensen (Nordstrand)** (CDU/CSU)

Unter welchen Voraussetzungen erhalten rund 5000 Deutsche im Ausland ca. 20 Mio. DM an Sozialhilfe, und wie setzt sich der Personenkreis zusammen, der die Sozialhilfe in Anspruch nehmen kann?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter Kastrup vom 4. Mai 1993

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Sozialhilfe an Deutsche im Ausland ist § 119 Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Sein Absatz 1 legt fest, daß es sich um Deutsche handeln muß, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und im Ausland der Hilfe bedürfen. Absatz 2 der Bestimmung enthält Sonderregelungen für bestimmte Doppelstaater und ehemalige Deutsche sowie Familienangehörige von Deutschen.

Die Hilfe im Ausland ist subsidiär. Hilfe durch den Aufenthaltsstaat hat Vorrang. Auch erhält keine Hilfe, wer sich selbst z. B. durch Einsatz seiner Arbeitskraft unterhalten kann oder die erforderliche Hilfe von anderen erhält. Hilfe wird ferner nicht gewährt, wenn die Heimführung des Hilfesuchenden geboten ist.

Die Sozialhilfestatistik weist weder die Zahl der deutschen Hilfeempfänger im Ausland noch die entsprechenden Sozialhilfeausgaben aus. Die in Presseberichten genannte Zahl von ca. 5 000 Deutschen, die 1990 Hilfe nach § 119 BSHG über die deutschen Auslandsvertretungen erhalten haben, beruht auf einer Umfrage bei den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe der Länder. Diese sind für die Gewährung von Sozialhilfe an Deutsche im Ausland zuständig. Nach dieser Erhebung haben über 80% der Hilfeempfänger Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten. Hilfe in besonderen Lebenslagen (z. B. Krankenhilfe) haben weniger als 20% der Hilfeempfänger in Anspruch genommen. Über 50% der Hilfeempfänger hatten das 60. Lebensjahr vollendet. In 52 Fällen mußten im Ausland Inhaftierten Zuschüsse zum Lebensunterhalt gewährt werden.

5. Abgeordneter **Gerhard Reddemann** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung in irgendeiner Weise daran beteiligt gewesen, daß der ehemalige Dekan der Juristischen Fakultät der Berliner Humboldt-Universität, Professor Dr. Bernhard Graefrath, im Januar 1993 in eine Expertengruppe für Menschenrechtsfragen des Europarates berufen wurde?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter Kastrup vom 3. Mai 1993

Nein. Der Europarat hat – als Beitrag zur Vorbereitung der im Juni 1993 stattfindenden Menschenrechtsweltkonferenz – vom 28. bis 30. Januar 1993 eine Konferenz zum Thema „human rights at the dawn of the 21st century" veranstaltet und hierzu auch eine Anzahl unabhängiger Sachverständiger für Menschenrechtsfragen eingeladen. Die Einladungen erfolgten auf der Grundlage einer Einladungsliste, die die zuständige Abteilung des Sekretariats des Europarates in eigener Verantwortung vorbereitet hat. Die Bundesregierung ist hierüber weder informiert noch hierzu konsultiert worden.

6. Abgeordneter **Gerhard Reddemann** (CDU/CSU)

Weiß die Bundesregierung, daß es sich bei Professor Dr. Bernhard Graefrath um denselben Mann handelt, der gemeinsam mit dem SED-Anwalt Friedrich Kaul in der Zeitschrift „Neue Justiz" den Schußwaffengebrauch der DDR-Grenztruppen verteidigt hat?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter Kastrup vom 3. Mai 1993

Dies ist der Bundesregierung bekannt. Es ist der Bundesregierung jedoch nicht bekannt, ob das Sekretariat des Europarates zum Zeitpunkt der Einladung hiervon Kenntnis hatte.

7. Abgeordneter **Helmut Sauer (Salzgitter)** (CDU/CSU)

Hat Polen die Europäische Menschenrechtskonvention mit ihren weiteren Protokollen (ggf. welche) ratifiziert und eine Erklärung nach Artikel 25 der Konvention über die Zuständigkeit der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 46 der Konvention über die Zuständigkeit des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes abgegeben?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Jürgen Trumpf
vom 5. Mai 1993

Ihre Frage beantworte ich mit Ja. Die Republik Polen hat die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten am 26. November 1991, dem Tage ihres Beitritts zum Europarat, unterzeichnet und die Ratifikationsurkunde am 19. Januar 1993 beim Europarat hinterlegt. Die Europäische Menschenrechtskonvention in ihrer jetzt gültigen und von Polen ratifizierten Fassung umfaßt die verfahrensrechtlichen Änderungsprotokolle 2, 3, 5 und 8. Erklärungen nach Artikel 25 der Konvention über die Zuständigkeit der Europäische Menschenrechtskommission für das Individualbeschwerdeverfahren und nach Artikel 46 der Konvention über die obligatorische Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat die Republik Polen am 1. März 1993 unterzeichnet. Diese Erklärungen gelten ab 1. Mai 1993 für einen Zeitraum von zunächst drei Jahren.

Darüber hinaus hat die Republik Polen die Zusatzprotokolle Nr. 1, 4, 7, 9 und 10 am 14. September 1992 unterzeichnet. Die erforderlichen Ratifikationsverfahren für den Beitritt zu diesen Zusatzprotokollen sind noch nicht abgeschlossen.

8. Abgeordnete **Heidemarie Wieczorek-Zeul** (SPD)

Was gedenkt die Bundesregierung – gemeinsam mit den Regierungen der anderen EG-Staaten – angesichts der vom VN-Flüchtlingshilfswerk (UNHCR) am 13. April 1993 bekanntgegebenen akuten Versorgungskrise der Bevölkerung Bosnien-Herzegowinas zu unternehmen?

Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 29. April 1993

Die Bundesregierung hat angesichts der akuten Versorgungskrise dem UNHCR aus Mitteln der humanitären Hilfe (AA) 5 Mio. DM für Soforthilfemaßnahmen in Bosnien-Herzegowina zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist vom BMZ eine überplanmäßige Bewilligung von 15 Mio. DM für Nahrungsmittelhilfe zugunsten des World Food Programmes beim BMF beantragt.

Was die übrigen EG-Mitgliedstaaten angesichts dieser krisenhaften Entwicklung an zusätzlicher Hilfe leisten, ist der Bundesregierung noch nicht bekannt.

9. Abgeordnete **Heidemarie Wieczorek-Zeul** (SPD)

Welche neuen Maßnahmen zur Versorgung der Bevölkerung Bosnien-Herzegowinas mit Grundnahrungsmitteln sind derzeit seitens der Bundesregierung bzw. der Regierungen der übrigen EG-Staaten geplant?

Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 29. April 1993

Neben der Bereitstellung von insgesamt 20 Mio. DM durch die Bundesregierung als direkte Reaktion auf den Aufruf des UNHCR vom 13. April 1993 werden die laufende bilaterale Hilfe und die Teilnahme an der Luftbrücke nach Sarajewo sowie an der Air-Drop-Aktion fortgesetzt.

10. Abgeordnete **Heidemarie Wieczorek-Zeul** (SPD)

In welchem Zeitraum sollen die neu geplanten Nahrungsmittelhilfen für die bosnische Bevölkerung wirksam werden?

Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring vom 29. April 1993

Die aus dem Haushalt des AA zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 5 Mio. DM stehen dem UNHCR sofort zur Verfügung, die 15 Mio. DM aus dem Haushalt des BMZ werden so rasch wie möglich bereitgestellt.

11. Abgeordnete **Heidemarie Wieczorek-Zeul** (SPD)

Warum ist man seitens der Staaten, die sich zur Sicherung der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung Bosnien-Herzegowinas bereit erklärt haben, nicht vor der Meldung des VN-Flüchtlingshilfswerks vom 13. April 1993 über eine unmittelbar bevorstehende akute Versorgungskrise in den bosnischen Kriegsregionen tätig geworden?

Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring vom 29. April 1993

Die Bundesregierung ist seit Ausbruch der Krise im ehemaligen Jugoslawien Mitte 1991 ununterbrochen bemüht, durch humanitäre Hilfslieferungen zur Versorgung der Bevölkerung beizutragen. Die Bundesrepublik Deutschland steht mit ihren bilateralen Hilfslieferungen an der Spitze aller Geberländer und wird nur von der EG-Kommission übertroffen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

12. Abgeordneter **Wolfgang Lüder** (F.D.P.)

Wie hoch sind die vom Bundeskriminalamt bzw. den Dienststellen der Länder zur Belohnung für Hinweise auf Ergreifung der Täter ausgesetzten Beträge hinsichtlich der von der Bundesregierung mitgeteilten fremden- oder ausländerfeindlichen Straftaten, möglichst aufgeteilt nach den einzelnen Straftaten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 29. April 1993

Das Bundeskriminalamt hat – in Ermangelung eigener Ermittlungszuständigkeit für derartige Straftaten – bisher keine Belohnung für Hinweise zur Ergreifung von Tätern ausgesetzt.

Im Rahmen einer Zentralstellenfunktion werden dem BKA von den Ländern zwar alle fremdenfeindlich motivierten Straftaten gemeldet, diese Meldungen beinhalten in der Regel jedoch keine Mitteilung über Auslobungen und deren Höhe.

Nach Kenntnis des BKA wurden in den letzten Monaten in zwei herausragenden und zwischenzeitlich aufgeklärten Fällen Belohnungen durch die dafür zuständigen Behörden ausgesetzt:

- Dreifacher Mord zum Nachteil türkischer Staatsangehöriger am 23. November 1992 in Mölln/SH; Auslobungen durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und den Innenminister des Landes Schleswig Holstein in Höhe von je 25000 DM.
- Brandanschlag auf die Gedenkstätte des ehemaligen Konzentrationslagers Sachsenhausen/BB; Auslobung durch die Staatsanwaltschaft Potsdam in Höhe von 20000 DM.

13. Abgeordneter **Helmut Sauer (Salzgitter)** (CDU/CSU)

Welche Europaratsstaaten haben die entsprechende Regelung wie unser Staatsangehörigkeitsgesetz (§ 25 Abs. 1), „daß ein Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit verliert, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag erfolgt . . ."?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 29. April 1993

Vergleichbare Regelungen wie § 25 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) gelten in Belgien, Dänemark, Finnland, Island, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Schweden und Spanien. Allerdings enthalten die Staatsangehörigkeitsgesetze dieser Staaten – abgesehen von Spanien – keine dem deutschen Recht vergleichbare Inlandsklausel, d. h. der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt auch bei Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Inland ein. Nach spanischem Recht erfolgt der Verlust der spanischen Staatsangehörigkeit nur bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland; außerdem tritt der Verlust erst drei Jahre nach Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit ein.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich und Schweden gilt ferner Artikel 1 des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6. Mai 1963. Nach dessen Maßgabe verlieren Staatsangehörige einer Vertragspartei, die die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei infolge einer ausdrücklichen Willenserklärung erwerben, ihre vorherige Staatsangehörigkeit. Italien hat sich vorbehalten, daß der Verlust der italienischen Staatsangehörigkeit nur bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland eintritt.

14. Abgeordneter **Roland Sauer (Stuttgart)** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung die Aussage des Cheftrainers des Deutschen Leichtathletikverbandes (DLV), Wolfgang Thiele, bekannt, nach dessen Auffassung das Verhältnis zwischen Trainer und Sportler erst dann leistungsfördernd sei, „wenn es in der Grundstruktur dem des Zuhälters zur Prostituierten entspricht"?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 29. April 1993

Der Bundesregierung ist eine solche Aussage nicht bekannt. Der Deutsche Leichtathletikverband (DLV) hat auf Anfrage – aus Zeitgründen ohne nähere Einzelangaben – mitgeteilt, daß das erwähnte Zitat aus einem Artikel stamme, der vor ca. sechs oder sieben Jahren von einer illustrierten Zeitschrift abgedruckt worden sei. Wolfgang Thiele habe damals gegenüber den DLV-Gremien erklärt, eine solche Aussage nicht getätigt zu haben und sich im übrigen in vollem Umfang von einer solchen Auffassung distanziert.

15. Abgeordneter **Roland Sauer (Stuttgart)** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine solche Einstellung des aus Bundesmitteln finanzierten Cheftrainers des Deutschen Leichtathletikverbandes (DLV) im Hinblick auf die moralische und jugendpädagogische Verwerflichkeit nicht hinnehmbar ist, und ist die Bundesregierung bereit, den Deutschen Leichtathletikverband aufzufordern, ähnliche arbeitsrechtliche Maßnahmen einzuleiten, wie dies bei Dopingverstößen von Trainern der Fall ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 29. April 1993

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Fragestellers hinsichtlich der Bewertung einer solchen Aussage. Für eine Aufforderung des Arbeitgebers des Trainers, arbeitsrechtliche Maßnahmen einzuleiten, sieht sie angesichts des dargelegten Sachverhalts keinen Anlaß.

Unabhängig davon sei der Hinweis erlaubt, daß Arbeitgeber der Bundestrainer der Deutsche Sportbund oder die jeweiligen Bundesportfachverbände sind. Die Würdigung des Trainerverhaltens und etwa daraus zu ziehende Konsequenzen sind in erster Linie deren Angelegenheit.

16. Abgeordnete **Dr. Cornelia von Teichman** (F.D.P.)

Sieht die Bundesregierung bei der Ausstrahlung von Reality-TV eine verfassungsrechtliche Kollision zwischen der Medienfreiheit und der Würde des Menschen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 29. April 1993

Aufgrund der in Artikel 5 Abs. 1 GG garantierten Grundrechte und der vom Bundesverfassungsgericht hierzu aufgestellten Grundsätze haben die Länder in ihren jeweiligen Rundfunkgesetzen Programmgrundsätze festgelegt. Danach haben insbesondere die Programmanbieter die Würde des Menschen und die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten und sind zu sachgemäßer, umfassender und wahrheitsgemäßer Information verpflichtet.

Sie werden Verständnis dafür haben, daß die Bundesregierung nicht in die Bewertung von Einzelfällen in den dafür zuständigen Gremien eingreifen kann.

17. Abgeordnete **Dr. Cornelia von Teichman** (F.D.P.)

Welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung, die Hilfsorganisationen, die an der Entstehung von Reality-TV beteiligt sind, auf ihre Verantwortung hinzuweisen, und wenn es solche Möglichkeiten gibt, wie werden diese genutzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 29. April 1993

Die Hilfsorganisationen arbeiten grundsätzlich unabhängig und eigenverantwortlich. Die Zusammenarbeit mit ihnen obliegt im wesentlichen den Behörden der Länder und Kommunen. Die Bundesregierung hat aber bereits mehrfach öffentlich auf die Mitverantwortung der Hilfsorganisationen hingewiesen, da ohne deren Mitwirkung Reality-TV in der bisherigen Form nicht möglich wäre. Die Hilfsorganisationen sind sich nach der Einschätzung der Bundesregierung inzwischen dieser Verantwortung bewußt und stehen einer Zusammenarbeit mit Fernsehveranstaltern zum Zwecke von Reality-TV mehr und mehr kritisch gegenüber. Hierfür sprechen auch die jüngsten Entscheidungen verschiedener Hilfsorganisationen, an entsprechenden Aktionen nicht mehr teilzunehmen oder mitzumachen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

18. Abgeordneter **Hans-Joachim Hacker** (SPD)

Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu der Frage, ob die ausstehende Grundbucheintragung zum Rechtsverlust für den redlichen Erwerber gemäß § 4 Abs. 2 des Vermögensgesetzes führt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 29. April 1993

In Nummer 3b der Gemeinsamen Erklärung beider deutscher Regierungen zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990, die als Anlage III Bestandteil des Einigungsvertrages geworden ist (Artikel 41 Abs. 1 Einigungsvertrag), ist festgelegt, daß Rückübertragungsansprüche früherer Eigentümer dann ausgeschlossen sind, wenn Bürger der ehemaligen DDR an Immobilien, die von Restitutionsansprüchen betroffen sind, in redlicher Weise Eigentum oder dingliche Nutzungsrechte erworben haben. Dieselbe Regelung findet sich mit ebensolcher Eindeutigkeit in § 4 Abs. 2 Satz 1 des Vermögensgesetzes.

Der Ausschlußtatbestand des § 4 Abs. 2 Satz 1 VermG greift mithin von vornherein erst dann ein, wenn Eigentum rechtswirksam erworben worden ist. Anderenfalls stellt sich die Frage nach der Redlichkeit des (noch gar nicht erfolgten) Erwerbs nicht. Der in § 4 Abs. 2 VermG verwendete Begriff des Eigentumserwerbs ist kein anderer als der, der in § 26 Abs. 2, § 27 ZGB (Zivilgesetzbuch der ehemaligen DDR) beschrieben ist. Danach ging das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden grundsätzlich erst mit der Eintragung im Grundbuch auf den Erwerber über. Auch § 4 Abs. 2 Satz 1 VermG setzt somit die Vollendung des dinglichen Rechtserwerbs durch Eintragung im Grundbuch voraus.

Aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 Satz 2 VermG (eingefügt durch Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b des 2. VermRÄndG) ergibt sich nichts Gegenteiliges. Die dortigen Regelungen beziehen sich lediglich auf das dem dinglichen Erwerb zugrundeliegende Rechtsgeschäft (das in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 2 VermG nach dem 18. Oktober 1989 geschlossen worden ist); sie lassen den in § 4 Abs. 2 Satz 1 VermG (in voller Übereinstimmung mit Nummer 3b der Gemeinsamen Erklärung) zum Ausdruck gebrachten Grundsatz, wonach erst der Erwerb des Eigentums restitutionsausschließende Wirkung haben kann, unberührt (vgl. auch die Gegenäußerung der Bundesregierung, Drucksache 12/2695, S. 28, wo ausgeführt wird, daß § 4 Abs. 2 VermG die in den vergangenen 40 Jahren DDR-Zeit gewachsenen dinglichen Rechtspositionen schützen wolle, soweit sie redlich erworben worden seien). Die Wendung „Dies gilt . . . nicht . . ." in § 4 Abs. 2 Satz 2 VermG ist sprachlich eindeutig auf die Wendung „Die Rückübertragung ist . . . ausgeschlossen . . ." in § 4 Abs. 2 Satz 1 VermG bezogen. Satz 2 kann also nicht anders als dahin verstanden werden, daß die Rückübertragung dann nicht ausgeschlossen ist, wenn natürliche Personen, Religionsgemeinschaften oder gemeinnützige Stiftungen redlich Eigentum an dem Vermögenswert erworben haben und der Erwerb auf einem Rechtsgeschäft beruht, das nach dem 18. Oktober 1989 abgeschlossen worden ist. § 4 Abs. 2 Satz 2 VermG normiert also eine Ausnahme vom Grundsatz der Restitutionsschädlichkeit des redlichen Erwerbs (§ 4 Abs. 2 Satz 1 VermG) für den Sonderfall des rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerbs aufgrund eines nach dem Stichtag abgeschlossenen Veräußerungsgeschäfts.

Eine gegen Artikel 3 GG verstoßende Ungleichbehandlung im Verhältnis zu denjenigen, die mit ihrem Erwerbsanliegen nicht mehr zum Grundbuchvollzug gelangt sind, ist in dieser Regelung nicht zu erblicken. § 4 Abs. 2 VermG steht nämlich im Zusammenhang mit Nummer 13d der Gemeinsamen Erklärung, in der die Regierung der DDR zugesichert hat, dafür Sorge zu tragen, daß bis zum Ablauf der Anmeldefristen des § 3 Anmeldeverordnung keine Verkäufe von Grundstücken und Gebäuden mehr vorgenommen werden, an denen frühere Eigentumsrechte ungeklärt sind. Diese Regelung diente keinem anderen Zweck als dem Schutz der Restitutionsansprüche der Alteigentümer. Sie ist durch § 6 der am 27. Juli 1990 in Kraft getretenen Anmeldeverordnung (GBl. I S. 718) umgesetzt worden. § 4 Abs. 2 VermG befaßt sich demgegenüber folgerichtig nur noch mit der in Nummer 13d der Gemeinsamen Erklärung darüber hinaus vorgesehenen Überprüfung bereits vollzogener Erwerbsvorgänge und bestimmt, unter welchen Voraussetzungen auch diese dem Restitutionsinteresse des Alteigentümers zu weichen haben. Es handelt sich hier mithin um ein in sich geschlossenes Regelungskonzept, nach dem erst der redliche Erwerb des Eigentums (und nicht schon der Abschluß eines entsprechenden Veräußerungsvertrages) Bestandsschutz vor dem Restitutionsanspruch genießt und künftige Eigentumserwerbe von vornherein unterbunden werden sollten, um den Restitutionsanspruch des Eigentümers von daher gar nicht erst mehr in Frage zu stellen. Unter diesen Umständen entsteht die Vorstellung, hier liege eine gegen Artikel 3 GG verstoßende Ungleichbehandlung zum Nachteil derer vor, die mit ihrem Erwerbsanliegen – wie in der Gemeinsamen Erklärung vorgesehen – an § 6 der Anmeldeverordnung gescheitert sind, jeder Grundlage.

Anders stellt sich die Rechtslage in sogenannten Komplettierungsfällen, d. h. dann dar, wenn der Erwerber bereits Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts am Grundstück und Eigentümer eines von ihm selbst errichteten oder käuflich erworbenen Eigenheimes gewesen ist, so daß sich der nach dem 18. Oktober 1989 erfolgte Erwerb lediglich auf den Hinzuerwerb des Eigentums am Grundstück zum bereits vorhandenen Eigentum am Gebäude beschränkte. In diesen Fällen kommt es für die Frage nach

der Bestandsfestigkeit des Erwerbs zunächst nicht auf den nach dem 18. Oktober 1989 erfolgten Hinzuerwerb des Grundstücks, sondern auf den Erwerb des dinglichen Nutzungsrechts an. Dieses muß nur dann, wenn es sich um ein akzessorisches Nutzungsrecht in Veräußerungsfällen handelt (vgl. Bundesministerium der Justiz, VIZ 1992, 102 [103 unter III. 2. b]), vor dem 19. Oktober 1989 redlich erworben worden sein. Das „Häuslebauer-Nutzungsrecht" (vgl. Bundesministerium der Justiz a. a. O.) wird von der Stichtagsregelung des § 4 Abs. 2 Satz 2 VermG dagegen von vornherein gar nicht erfaßt, so daß ein solches Nutzungsrecht – wenn sein Erwerb redlich war – noch bis zum 2. Oktober 1990 restitutionsfest erworben werden konnte. War das (vor dem 19. Oktober 1989 bestellte akzessorische bzw. bis zum 2. Oktober 1990 zur Errichtung eines Eigenheimes bestellte) dingliche Nutzungsrecht redlich erworben, so schließt es schon für sich allein genommen den Restitutionsanspruch aus (§ 4 Abs. 2 Satz 1 VermG), so daß sich die Frage, inwieweit der spätere (d. h. nach dem 18. Oktober 1989 erfolgte) Hinzuerwerb des Eigentums am Grundstück seinerseits restitutionsfest ist, folgerichtig nicht mehr stellt. In diesem Fall spielt es mithin auch keine Rolle, ob der restitutionsrechtlich irrelevante Komplettierungserwerb des Eigentums am Grundstück bereits zum Grundbuchvollzug gelangt ist oder nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

19. Abgeordneter **Dieter-Julius Cronenberg (Arnsberg)** (F.D.P.)

Treffen Presseberichte zu, daß ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Dezember 1992 so abgefaßt wurde, daß es von der Publikation „Steuertip" in ihrer Ausgabe 14/93 dazu mißbraucht werden konnte, ein Freibetrags-Vervielfachungs-Modell zu entwickeln, mit dessen Hilfe der Steuerfreibetrag von 12 200 DM bis auf 48 800 DM erhöht werden kann?

20. Abgeordneter **Dieter-Julius Cronenberg (Arnsberg)** (F.D.P.)

Welche Maßnahmen gedenkt das Bundesministerium der Finanzen gegebenenfalls zu ergreifen, um derartigen Mißbräuchen entgegenzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 3. Mai 1993

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 18. Dezember 1992 im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder zur Anwendung des Zinsabschlaggesetzes bei Personenzusammenschlüssen Stellung genommen (Bundessteuerblatt 1993 Teil I S. 58). Dazu wird u. a. auf das geltende Recht verwiesen, wonach unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen und nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (z. B. Vereinen) bei Einkünften aus Kapitalvermögen der Werbungskosten-Pauschbetrag von 100 DM und der Sparer-Freibetrag von (ab 1993) 6 000 DM wie natür-

lichen Personen zusteht. Da bei diesen Personenzusammenschlüssen nach § 24 des Körperschaftssteuergesetzes ein Freibetrag von 7500 DM vom Einkommen abzuziehen ist, können Einnahmen aus Kapitalvermögen, sofern keine anderen Einkünfte vorhanden sind, bis 13 600 DM steuerfrei bleiben.

Die Presseberichte erwecken den Eindruck, als ob natürliche Personen den ihnen nach ihrem Familienstand zustehenden Sparer-Freibetrag und Werbungskosten-Pauschbetrag von 6100 DM/12200 DM (Alleinstehende/Verheiratete) durch die beschriebene gesetzliche Regelung vervielfältigen könnten; es wird verschwiegen, daß eine natürliche Person, z. B. als Vereinsmitglied, nur über einen Bruchteil an den bei dem Verein steuerfrei bleibenden Kapitalerträgen beteiligt ist. Auch sind zur Gründung von Vereinen mindestens sieben Personen erforderlich.

Hinzu kommt, daß solche Vereine, wollen sie nicht selbst ins körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren einbezogen werden, keine Ausschüttungen an die Mitglieder vornehmen dürfen. Die Mitglieder können daher nur über die Auflösung des Vereins wieder an das eingezahlte Kapital gelangen. Auch könnten Gestaltungen, die ausschließlich zur Vervielfachung des Sparer-Freibetrags führen, ggf. über § 42 AO (Abgabenordnung) als Mißbrauch behandelt werden.

Eine Änderung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften ist daher nicht geboten.

21. Abgeordneter **Dr. Nils Diederich (Berlin)** (SPD)

Will die Bundesregierung das Patenschaftsmodell der Treuhandanstalt erweitern auf ein Modell für privatisierte Betriebe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 4. Mai 1993

Das Patenschaftsmodell, das zwischen einzelnen Treuhand-Niederlassungen und verschiedenen Industrie- und Handelskammern in den alten Ländern für Unternehmen in Treuhandverwaltung entwickelt worden ist, hat sich aus Sicht der Bundesregierung bewährt. Sie prüft daher eine Anpassung und Erweiterung auf Unternehmen in den neuen Bundesländern nach erfolgter Privatisierung. Gedacht ist dabei an eine Förderung analog den Verfahren und Bedingungen, wie sie auch für andere ehrenamtliche Beratungsleistungen, so z. B. durch den Senior-Experten-Service und die Arbeitsgemeinschaft „Alt hilft Jung e.V." gelten. Nach Klärung der Einzelheiten einer solchen Förderung von Unternehmenspatenschaften zwischen den Bundesressorts wird die Bundesregierung das Gespräch mit den Programmträgern in diesem Sinne aufnehmen.

22. Abgeordneter **Freimut Duve** (SPD)

Wie hat sich das Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz nach Auffassung der Bundesregierung in den vergangenen beiden Jahren bewährt, und beabsichtigt die Bundesregierung, die steuerlichen Rahmenbedingungen für Kunst und Kultur über die bisher im Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz verankerten Bestimmungen hinaus zu verbessern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 4. Mai 1993

Der Bundesregierung liegen zwar einzelne Hinweise vor, die darauf schließen lassen, daß von den Regelungen des Kultur- und Stiftungsförderungsgesetzes Gebrauch gemacht wird, eine abschließende Beurteilung lassen die bisherigen Erfahrungen jedoch noch nicht zu.

Im Entwurf eines Standortsicherungsgesetzes (Drucksache 12/4487) schlägt die Bundesregierung in Fortführung des Kultur- und Stiftungsförderungsgesetzes eine weitere Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die gemeinnützigen Körperschaften durch

- Senkung des Körperschaftsteuer-Ausschüttungssatzes auf 30%

  und

- Ausdehnung des sogenannten Buchwertprivilegs

vor.

23. Abgeordneter **Martin Göttsching** (CDU/CSU)

Wie viele landwirtschaftlich genutzte Treuhandflächen gibt es, und wie viele wurden und werden verpachtet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 5. Mai 1993

Der Bestand an landwirtschaftlichen Flächen (einschl. Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Wasser- und Verkehrsflächen sowie Öd- und Unland) bei der Treuhandanstalt (THA) wird zur Zeit mit rd. 1,8 Mio. ha angenommen. Hiervon bewirtschafteten LPGen bis 1989 etwa 1,3 Mio. ha. Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 lagen 10581 Pachtanträge vor. Davon wurden durch die Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH (BVVG) im Namen und für Rechnung der THA per Bewirtschaftungsbenachrichtigungen und Abschluß von Pachtverträgen 8308 (Stand: 31. März 1993) mit einem Flächenumfang von 1,265 Mio. ha positiv entschieden. Die THA hat von den übernommenen Flächen der ehemals volkseigenen Güter (VEG) von 424000 ha nach der Entflechtung von VEG und früheren LPGen und der Abwicklung von Rückgabeansprüchen rd. 20000 ha verkauft. Von den verbliebenen rund 265000 ha haben Gebietskörperschaften Restitutionsansprüche auf weitere 34000 ha erhoben. Weitere 80000 ha sind verpachtet.

24. Abgeordneter **Martin Göttsching** (CDU/CSU)

Zu welchen Konditionen und an wen geschieht dies?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 5. Mai 1993

Für die Erteilung des Zuschlags auf Pachtanträge gilt die „THA-Richtlinie für die Durchführung der Verwertung und Verwaltung volkseigener land- und forstwirtschaftlicher Flächen" vom 26. Juni 1992 in Verbindung mit dem Konzept „Verwertung ehemals volkseigener landwirtschaftlicher

Flächen" vom November 1992. Die BVVG erteilt bei Zahlung des ortsüblichen Pachtzinses grundsätzlich den Zuschlag nach dem Betriebskonzept und der beruflichen Qualifikation des Antragstellers unter vorheriger Beteiligung der zuständigen Landesbehörden.

Zur Antragstellung ist jedermann berechtigt; liegen jedoch für dieselben Flächen mehrere gleichwertige Angebote vor, ist der Zuschlag nach folgender Reihenfolge zu erteilen:

a) Wiedereinrichter mit und ohne Restitutionsanspruch sowie deren Erben (vgl. Nummer 4.5 Buchstabe a der Treuhand-Richtlinie vom 26. Juni 1992) sowie ortsansässige Neueinrichter, die entweder am 3. Oktober 1990 ortsansässig waren oder deren Pachtantrag sich auf Flächen bezieht, die sie zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bewirtschaften.

   Beteiligt sich ein Wiedereinrichter, dem Vermögenswerte durch Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage entzogen worden sind, oder dessen Erbe (vgl. Nummer 4.5 Buchstabe a der Treuhand-Richtlinie vom 26. Juni 1992) am Bietverfahren, so ist er im Sinne eines Interessenausgleichs zu berücksichtigen, wenn sein Betriebskonzept mit dem anderer Bieter der Gruppe a) gleichwertig ist.

b) LPG-Nachfolgeunternehmen.

c) Am 3. Oktober 1990 nicht ortsansässige Neueinrichter, die zusätzliche Flächen pachten wollen.

25. Abgeordneter **Martin Göttsching** (CDU/CSU)

Wie viele landwirtschaftlich genutzte Flächen in den neuen Bundesländern sind dem Bundesvermögensamt zugeordnet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 5. Mai 1993

Angaben über den Umfang der ehemals volkseigenen landwirtschaftlich genutzten Flächen, die dem Bund zuzuordnen sind, liegen nicht vor.

26. Abgeordneter **Thomas Kossendey** (CDU/CSU)

Wieviel Geld bekommen die einzelnen Bundesländer aufgrund des Steuerkompromisses vom vergangenen Jahr für die Bewältigung der Folgen der Konversion?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 4. Mai 1993

Im Zusammenhang mit dem Vermittlungsverfahren zum Steueränderungsgesetz 1992 ist mit den Ländern auch über ihre Vorstellungen zum Ausgleich von Abrüstungsfolgen verhandelt worden. Dabei ist der Bund den Ländern weit entgegengekommen: Aufgrund der verbesserten Beteiligung der Länder am Umsatzsteueraufkommen in den Jahren 1993 und 1994 erhalten diese insgesamt rund 9 Mrd. DM Mehreinnahmen zur freien Verfügung. Damit sind die Länder in die Lage versetzt, die Abrüstungsfolgen aus eigener Kraft zu bewältigen.

Außerdem hat der Bund die Überbrückungshilfe im Zusammenhang mit der Strukturhilfefinanzierung im Finanzpaket 1992 von ursprünglich 0,6 Mrd. DM auf 1,5 Mrd. DM angehoben. Auch diese Verbesserung ist den vom Truppenabzug besonders betroffenen alten Ländern zugute gekommen.

27. Abgeordneter **Thomas Kossendey** (CDU/CSU)

Liegen Erkenntnisse vor, ob und wie die einzelnen Länder dieses Geld ausgegeben haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 4. Mai 1993

Umsatzsteuermehreinnahmen der Länder durch die Veränderung der Umsatzsteuerverteilung stellen allgemeine Deckungsmittel für die Länderhaushalte dar. Da diese Mittel nicht zweckgebunden sind, können die Länder im Rahmen ihrer Haushaltsautonomie darüber frei verfügen. Erkenntnisse darüber, wie die einzelnen Länder die Umsatzsteuermehreinnahmen verwendet haben, liegen der Bundesregierung nicht vor.

28. Abgeordneter **Hinrich Kuessner** (SPD)

Wieweit hält die Siemens AG die mit der Treuhandanstalt geschlossenen Kaufverträge ein?

29. Abgeordneter **Hinrich Kuessner** (SPD)

Welche Abweichungen gibt es gegebenenfalls an welchen Standorten?

30. Abgeordneter **Hinrich Kuessner** (SPD)

Wieviel Fördermittel des Bundes hat die Siemens AG für Standorte in den neuen Ländern ab 1990 erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 30. April 1993

Wegen der Verpflichtung, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen zu wahren, sowie aus Gründen des Datenschutzes könnte die Bundesregierung die von Ihnen erbetenen Angaben nur mit Einverständnis des Unternehmens zur Verfügung stellen.

Die Bundesregierung sieht allerdings grundsätzlich davon ab, das Unternehmen hierum zu bitten.

31. Abgeordneter **Hinrich Kuessner** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, die Treuhandanstalt zu beauftragen, die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH auf die Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt zu übertragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 5. Mai 1993

Die Bundesregierung ist im Kompromißwege bereit, den genannten Ländern 49% der Geschäftsanteile der Elbaue-Ostharz GmbH unentgeltlich zu übertragen. Sie hält es, wie auch beispielsweise der sächsische Staatsminister für Umwelt und Landesentwicklung, für erforderlich, angesichts des enormen Investitionsbedarfs im Trinkwasserbereich verstärkt auf privates Kapital und Know-how zurückzugreifen und sieht demzufolge die Privatisierung weiterer 49% an möglichst leistungsfähige private Unternehmen vor. Über den Verbleib der restlichen 2% wird die Bundesregierung zu gegebener Zeit im Benehmen mit den künftigen Gesellschaftern entscheiden.

32. Abgeordneter **Gerhard Neumann (Gotha)** (SPD)

Inwieweit wurde die Möglichkeit, die laut Einigungsvertrag Artikel 21 Abs. 4 den Kommunen der neuen Länder die Möglichkeit der kostenlosen Übernahme von DDR-Verwaltungsvermögen (u. a. NVA-Material) einräumt, von den Kommunen der fünf neuen Bundesländer bisher genutzt, und ist die Bundesregierung mit der Abgabe bzw. mit dem Abfluß dieses Materials an ostdeutsche Kommunen zufrieden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 30. April 1993

Nach Artikel 21 Abs. 4 Einigungsvertrag ist der Bund verpflichtet, Bundesvermögen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben in den neuen Bundesländern zu verwenden. Dies räumt den Kommunen aber kein Recht auf kostenlose Übernahme von Verwaltungsgegenständen ein.

Gleichwohl wurden von 7800 Anträgen auf unentgeltliche Abgabe von Material der ehemaligen NVA 6600 Anträge ganz oder teilweise positiv beschieden. Die restlichen sind noch in Bearbeitung.

Die Palette des abgegebenen Materials reicht vom Großgerät bis zu Kleinwerkzeug, wobei der Schwerpunkt auf Kraftfahrzeugen, Feldküchen, Stromerzeugern, Werkstattausrüstungen und Werkzeug lag. Es waren insgesamt ca. 500000 Positionen zu bewegen.

33. Abgeordneter **Gerhard Neumann (Gotha)** (SPD)

Wie ist das Verhältnis zwischen Abgaben an Privatunternehmen oder Drittländer zu den Abgaben an die ostdeutschen Kommunen, und wie kann der Informationsfluß über die gelisteten Bestände verbessert bzw. der langwierige Verfahrensweg der Abgabe an ostdeutsche Kommunen beschleunigt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 30. April 1993

Die Abgaben an Private (Unternehmen, Einzelpersonen) erfolgen durch Verkäufe der Firma VEBEG GmbH, Frankfurt, aufgrund einer mit dem Bund abgeschlossenen Verwertungsvereinbarung.

Unter die sogenannten „Länderabgaben" fallen:

- Verkäufe von Regierung zu Regierung
- NATO-Verteidigungshilfe
- Ausstattungshilfe
- Humanitäre Hilfe.

Abgaben an Gebietskörperschaften haben Vorrang vor den Abgaben an Private und Drittländer.

Um die Gebietskörperschaften so bald wie möglich in den Genuß des vorhandenen Materials kommen zu lassen, sind die Landesregierungen der fünf neuen Bundesländer bereits Anfang 1991 auf die Möglichkeit der Abgabe insbesondere von Großgerät (Kraftfahrzeuge) hingewiesen worden.

34. Abgeordneter **Gerhard Neumann (Gotha)** (SPD)

Ist die Erfassung und Lagerung des ehemaligen Verwaltungsvermögens der DDR (z. B. auch das Material der ehemaligen Zivilverteidigung) inzwischen abgeschlossen, und auf welche Weise wird die Abgabe dieses Materials kontrolliert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 30. April 1993

Die Erfassung des Materials der ehemaligen NVA ist noch nicht abgeschlossen. Die Lagerung erfolgt zum Teil in Depots der Bundeswehr und zum Teil in Depots der Materialdepot-Service-Gesellschaft mbH.

Die Erfassung und Lagerung des Materials der ehemaligen Zivilverteidigung der DDR ist abgeschlossen. Die Kontrolle über dieses Material wird durch das Bundesamt für Zivilschutz ausgeübt.

35. Abgeordneter **Dr. Eckhart Pick** (SPD)

Trifft es zu, daß es sich bei den sog. „Billigflaggenstaaten", in denen ein erheblicher Teil der Hochseeschiffe und speziell der Großtanker registriert ist, steuerlich um sog. Steueroasenländer handelt, und hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, welche Einnahmeausfälle die Registrierung deutscher Schiffe in diesen Staaten, wenn sie aus steuerlichen Gründen erfolgt, verursacht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 29. April 1993

Es trifft zu, daß es sich bei den sog. „Billigflaggenstaaten" grundsätzlich um sog. Steueroasenländer – zumindest für den Schiffahrtsbereich – handelt. Der vornehmliche Grund für eine Ausflaggung von Hochseeschiffen im Heimatstaat liegt jedoch weniger im steuerlichen Bereich als vor allem in der erheblichen Reduzierung der Lohnkosten für die Schiffsbesatzungen. Erkenntnisse über Einnahmeausfälle, die durch die Registrierung deutscher Schiffe in diesen Staaten aus steuerlichen Gründen verursacht sind, liegen der Bundesregierung nicht vor.

36. Abgeordneter **Dr. Eckhart Pick** (SPD)

Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie hoch der von sog. Briefkastenfirmen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verursachte Schaden – insbesondere in Form von Steuerausfällen – ist, und welche Maßnahmen zur Gegensteuerung gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 29. April 1993

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, wie hoch der von sog. Briefkastenfirmen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verursachte Schaden – insbesondere in Form von Steuerausfällen – ist, da weder die genaue Gesamtzahl der Briefkastenfirmen weltweit, noch die hinter den Briefkastenfirmen stehenden deutschen Personen oder Firmen ermittelt werden können.

Um dieser Entwicklung zu begegnen, sind sowohl gesetzgeberische Maßnahmen, z. B. wichtige Änderungen des Außensteuergesetzes im Hinblick auf Gesellschaften mit Kapitalanlagecharakter sowie des § 90 Abs. 2 und § 160 Abgabenordnung, als auch Verwaltungsmaßnahmen, wie z. B. Einrichtung der Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen (IZA) des Bundesamtes für Finanzen, ergriffen worden, durch die bereits in der Vergangenheit eine erhebliche Anzahl von Steuerverlagerungsfällen durch Einschaltung von Briefkastenfirmen aufgedeckt wurden. Diese Maßnahmen sind geeignet, auch in Zukunft derartige Mißbrauchsgestaltungen erfolgreich zu bekämpfen.

Ergänzend verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der SPD zur Internationalen Steuerflucht (Drucksache 10/5149 vom 28. Mai 1986).

37. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Läßt sich die Begründung, mit der der Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, 1989 die Quellensteuer auf Zinseinkünfte in der Bundesrepublik Deutschland abgeschafft hatte, auch nach den bis heute gemachten Erfahrungen mit der Einkommensbesteuerung aus Kapitalerträgen aufrechterhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 30. April 1993

Mit der Abschaffung der kleinen Kapitalertragsteuer zum 1. Juli 1989 hatte die Bundesregierung die Konsequenz aus den mit dieser Steuer gemachten Erfahrungen gezogen, die gezeigt hatten, daß sie zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand, einem erhöhten Zinsniveau bei Inlandsanleihen und zu einem starken Kapitalabfluß ins Ausland geführt hatte. Die kleine Kapitalertragsteuer stieß vor allem bei denjenigen Bürgern auf Unverständnis, die mit ihren Kapitalerträgen nicht steuerpflichtig sind und eine Freistellung nur im Wege des Nichtveranlagungsverfahrens erreichen konnten.

Dieser bürokratische Aufwand wird durch das Zinsabschlaggesetz weitgehend vermieden. Durch die Verzehnfachung des Sparer-Freibetrags auf 6000 DM/12000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) werden die Einkünfte aus kleinen und mittleren Vermögen ab 1993 von der Besteuerung freigestellt. Dies kommt etwa 80% aller Sparer zugute. Außerdem kann der Steuerabzug dadurch vermieden werden, daß der Sparer seinem Kreditinstitut ohne Einschaltung des Finanzamts einen Freistellungsauftrag erteilt.

Durch das jetzige System einer Zahlstellensteuer wird zudem die 1989 zu beobachtende Haltung des Kapitalmarktes vermieden. Infolge der Freistellung ausländischer Gläubiger bleibt der Kapitalzustrom aus dem Ausland unberührt; der Zinssenkungsprozeß der letzten Monate wurde durch den Zinsabschlag in keiner Weise gehemmt.

Im übrigen verbietet sich ein Vergleich mit der kleinen Kapitalertragsteuer wegen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juni 1991, das den Gesetzgeber zum Handeln verpflichtete.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß ein anrechenbarer Steuerabzug mit Vorauszahlungscharakter in Verbindung mit einem kräftig angehobenen Sparer-Freibetrag die beste Lösung zur Erfüllung des Auftrags des Bundesverfassungsgerichts ist.

38. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Wer hatte dem Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, seinerzeit den Rat zur Abschaffung der Quellenbesteuerung auf Kapitalerträge gegeben, und warum?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 30. April 1993

Bundesminister Dr. Theodor Waigel hat seinerzeit nach eingehender Beratung mit zahlreichen Sachkundigen aus den zu Frage 37 genannten Gründen den gesetzgebenden Körperschaften die Aufhebung der kleinen Kapitalertragsteuer empfohlen.

39. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Sieht der Bundesminister der Finanzen die damalige Abschaffung einer in Europa weitgehend eingeführten Quellenbesteuerung heute als einen Fehler an?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 30. April 1993

Eine europaweite Quellenbesteuerung der Erträge aus Kapitalvermögen hat bisher nicht bestanden, und zwar weder im Rahmen der EG-Mitgliedstaaten noch in den europäischen OECD-Mitgliedstaaten. Die Bundesregierung strebt an, die Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen durch die Erhebung einer gemeinschaftsweiten Kapitalertragsteuer sicherzustellen. Sie hat sich hierfür bereits in verschiedenen Gremien, nicht zuletzt auf EG-Ebene, eingesetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

40. Abgeordneter **Konrad Gilges** (SPD)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß neben der Übernahme von Hermes-Bürgschaften zur Absicherung der Exporte von U-Booten an Südkorea die Bundesregierung bei der Absicherung anderer Exportaufträge von U-Booten, etwa nach Argentinien, auch durch eine direkte Bürgschaft für die Zahlungen einstand, und für welche Länder trifft eine solche direkte Bürgschaft zu?

41. Abgeordneter **Konrad Gilges** (SPD)

Kann die Bundesregierung mitteilen, ob aufgrund direkter Bürgschaften des Bundes zur Absicherung der Exporte von U-Booten bereits Zahlungen geleistet wurden und aus welchem Haushaltstitel dies geschah?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 30. April 1993

Die Bundesregierung verfügt – außerhalb von Hermes-Bürgschaften – nicht über ein Instrument zur Absicherung des Exports von U-Booten.

Sie hat deshalb auch keine Zahlungen aus solchen „direkten Bürgschaften" geleistet.

42. Abgeordneter **Dr. Walter Hitschler** (F.D.P.)

Treffen Meldungen zu, nach denen ein Großteil der im Rahmen des „Wohnungsbauprogramms UdSSR" bisher fertiggestellten Wohnungen nicht, wie ursprünglich im Überleitungsvertrag vom 9. Oktober 1990 mit der Regierung der ehemaligen UdSSR vereinbart, an die aus dem Gebiet der ehemaligen DDR abziehenden sowjetischen Soldaten, sondern an finanzkräftigere Personen vergeben werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 30. April 1993

Die Bundesregierung hat die Verhandlungspartner der ehemaligen sowjetischen Seite im Wohnungsbauprogramm bereits mehrfach auf Meldungen angesprochen, nach denen die im Rahmen des Programmes errichteten Wohnungen nicht wie im Überleitungsvertrag geregelt an aus dem Gebiet der ehemaligen DDR abziehende Soldaten vergeben werden. Die andere Seite hat diese Meldungen immer als falsch bezeichnet und versichert, die Wohnungen würden entsprechend der im Überleitungsvertrag festgelegten Zweckbestimmung verteilt. Weitergehende Informationen oder Hinweise liegen der Bundesregierung nicht vor.

43. Abgeordneter **Dr. Walter Hitschler** (F.D.P.)

Beabsichtigt die Bundesregierung bei den Regierungen der Russischen Föderation und der Ukraine auf eine Änderung dieses Zustandes hinzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 30. April 1993

Die Bundesregierung legt wegen ihres prioritären Interesses an einem zügigen Truppenabzug großen Wert darauf, daß in den von ihr finanzierten Wohnungen entsprechend dem Überleitungsvertrag auch tatsächlich Militärangehörige Unterkunft finden, die aus dem Gebiet der ehemaligen DDR abgezogen wurden. Die Verteilung der fertiggestellten Wohnungen obliegt jedoch ausschließlich den zuständigen Stellen in der GUS. Die Bundesregierung hat keine Möglichkeit, auf die Verteilung Einfluß zu nehmen. Sie hat jedoch in Gesprächen mit der anderen Seite mehrfach auf die vereinbarte Zweckbestimmung hingewiesen und wird dies auch weiterhin tun, soweit hierzu ein Anlaß besteht.

44. Abgeordneter **Ludwig Stiegler** (SPD)

Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, den Landkreis Tirschenreuth in die „Ziel-2-Gebiete" (Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung) im Hinblick auf die dortigen Probleme auf der Porzellan-, Glas- und Bekleidungsindustrie aufzunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 5. Mai 1993

Derzeit ist noch nicht absehbar, ob der Landkreis Tirschenreuth den Ziel-2-Status ab 1994 erhalten kann. Bevor die Auswahl einzelner Fördergebiete vorgenommen werden kann, müssen zunächst einmal die revidierten EG-Strukturfondsverordnungen verabschiedet worden sein. Die Auswahl der Fördergebiete erfolgt anhand der dabei festzulegenden Verfahren und Kriterien. Die Entscheidung über die Förderbedürftigkeit einzelner Regionen in der Bundesrepublik Deutschland wird im Gesamtzusammenhang mit den Anträgen aus allen Bundesländern entschieden. Dabei wird insbesondere der Gesamtumfang der deutschen Ziel-2-Gebiete, das relative Ausmaß der Probleme in den potentiell förderungswürdigen Gebieten und die Prioritätensetzung der einzelnen Bundesländer eine Rolle spielen.

Da bezüglich potentieller deutscher Ziel-2-Gebiete noch mehrere Abstimmungsrunden zwischen Bund und Ländern erforderlich sein werden, empfehle ich, in dieser Frage Kontakt mit dem Wirtschaftsministerium des Freistaates Bayern zu halten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

45. Abgeordneter **Ortwin Lowack** (fraktionslos)

Was ist der Bundesregierung über den die Rindergehirnseuche auslösenden und wahrscheinlich aus Großbritannien eingeschleppten Rindervirus bekannt, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Verbreitung dieser bislang noch unheilbaren Krankheit zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 28. April 1993

1. Die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) ist eine langsam voranschreitende und schließlich zum Tode führende Erkrankung des zentralen Nervensystems bei erwachsenen Rindern. Die Krankheit erhielt diese Bezeichnung wegen des schwammähnlichen (spongiformen) Aussehens des Gehirngewebes bei der mikroskopischen Untersuchung von Gewebsschnitten. Als eigenständiger Komplex ist BSE erstmalig vom Central Veterinary Laboratory des Ministeriums für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung, Vereinigten Königreich, in Weybridge im November 1986 nachgewiesen worden. BSE ist bisher in Deutschland noch nie festgestellt worden.

   Bisher sind folgende Krankheiten mit dem histologischen Bild einer „Spongiformen Enzephalopathie" beschrieben worden, die von einer Gruppe sog. unkonventioneller Erreger verursacht werden (siehe unten):

Schaf, Ziege:	„Scrapie"
Rind:	„Bovine Spongiforme Enzephalopathie" (BSE)
Nerz:	„Transmissible Mink Encephalopathy" (TME)
Rocky Mountain Elch:	„Chronic Wasting Disease" (CWD)
Antilopen:	bislang noch kein Name für die Erkrankung.

   Es wird vermutet, daß der Erreger der „Scrapie" und der der BSE miteinander verwandt sind.

   Im Vereinigten Königreich ist der Erreger durch die Verfütterung von mit dem Scrapieerreger kontaminierten, nicht ausreichend erhitztem Tiermehl in die Rinderpopulation getragen worden und hat dort das als „BSE" bekannte Krankheitsbild entwickelt. Eine solche Entwicklung ist in der Bundesrepublik Deutschland auszuschließen, weil in jedem Fall

   - Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse bei uns auf mindestens 133° C für 20 Minuten bei 3 bar erhitzt werden und dies nach bisheriger Kenntnis ausreicht, den BSE-Erreger zu inaktivieren,
   - bei uns Tiermehle üblicherweise nicht an Wiederkäuer verfüttert werden und
   - Scrapie als ein äußerst seltenes Ereignis bei uns bisher erst zweimal amtlich festgestellt worden ist.

Die in Großbritannien übliche Verfütterung von Tiermehl an Rinder ist 1988 verboten worden, da dort bisher wenig Neigung bestand, die Temperaturen bei der Tierkörperbeseitigung entsprechend zu erhöhen. Dort ist vor der Harmonisierung der Vorschriften zur Tierkörperbeseitigung hinsichtlich der mikrobiologischen Beschaffenheit von Tiermehlen lediglich die Freiheit von Salmonellen gefordert worden, was bereits bei Temperaturen von 80° C erreicht werden kann; der Erreger der BSE überlebt diese Temperatur.

Der Erreger, der im übrigen im einzelnen noch nicht bekannt ist, verhält sich völlig anders als alle bisher bekannten Viren. Er ist „unkonventionell" deshalb, weil seine Struktur und seine Art der Vermehrung keine nachweisbare Antikörperreaktion beim Wirt hervorrufen. Aus diesem Grunde gibt es zur Zeit weder einen Bluttest noch einen anderen Nachweis der Krankheit beim lebenden Tier. Darüber hinaus zeigt der Erreger eine außergewöhnliche Resistenz gegenüber Hitzeeinwirkung und gegenüber Chemikalien. Letztendlich „unkonventionell" ist auch die lange Inkubationszeit.

2. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß nur eine EG-einheitliche Lösung Erfolge hinsichtlich einer Nicht-Weiterverbreitung der BSE bringt. Unabhängig davon ist der innergemeinschaftliche Handel mit lebenden Rindern und Schweinen sowie mit frischem Fleisch harmonisiert. Das bedeutet, daß auch im Falle des Auftretens von Tierseuchen eine EG-einheitliche Regelung getroffen werden muß, an die die Mitgliedstaaten gebunden sind. Durch Kommissionsentscheidungen hat die EG auf das Vorkommen der BSE in Großbritannien folgendermaßen reagiert:

   - Durch die Entscheidung 89/469/EWG der Kommission vom 28. Juli 1989 dürfen auf Grund des vermehrten Auftretens der BSE in Großbritannien keine Rinder mehr ausgeführt werden, die vor dem 18. Juli 1988 geboren wurden oder die von Rindern stammen, bei denen Verdacht auf BSE besteht oder bei denen die Krankheit nachgewiesen wurde. Diese Entscheidung berücksichtigt, daß nach dem 18. Juli 1988 keine Rinder mehr mit wiederkäuerhaltigem Material aus der Tierkörperbeseitigung gefüttert werden, und setzt voraus, daß es nach bisheriger Kenntnis eine Infektion von Rind zu Rind nicht gibt.

   - Mit Entscheidung 90/59/EWG der Kommission vom 7. Februar 1990 sind ergänzende Maßnahmen vorgesehen. Seither darf Großbritannien keine Rinder, die dort geboren und älter als sechs Monate sind, in die Mitgliedstaaten verbringen. Die Mitgliedstaaten ihrerseits sind verpflichtet sicherzustellen, daß aus Großbritannien eingeführte Kälber bis zur Vollendung des 6. Lebensmonats geschlachtet werden.

   - Mit der Entscheidung 90/134/EWG der Kommission wurde ab 1. April 1990 EG-weit die Meldepflicht für BSE eingeführt.

   - Gemäß Entscheidung 90/200/EWG der Kommission vom 9. April 1990 darf Großbritannien zahlreiche Gewebe und Organe von Rindern, wie Gehirn, Rückenmark, Thymus, Mandeln, Milz, Därme, plazentares Gewebe, Zellkulturen, Blutserum und fötales Kälberblutserum, Bauchspeicheldrüse, Nebennieren, Hoden, Eierstöcke, Hypophyse und lymphoides Gewebe, nicht in andere Mitgliedstaaten versenden. Dies betrifft sowohl ihre mögliche Zweckbestimmung zum menschlichen Verzehr wie zur Verwendung in anderen Bereichen (z. B. in der pharmazeutischen Industrie oder bei der Herstellung von Heimtiernahrung).

- Durch die Entscheidung 90/261/EWG der Kommission als Ergebnis der Sondertagung des Agrarministerrates am 6./7. Juni 1990 sind zusätzliche Maßnahmen zum Schutz des Menschen getroffen worden:
  - = Aus Großbritannien ausgeführtes entbeintes Rindfleisch muß von sichtbaren Nerven und lymphatischen Geweben befreit sein.
  - = Bei nicht entbeintem Rindfleisch ist zu bescheinigen, daß es von Rindern stammt, die nicht aus Beständen kommen, in denen in den letzten zwei Jahren die BSE-Erkrankung aufgetreten ist.
  - = Für aus Großbritannien eingeführte unter sechs Monate alte Kälber ist eine nicht entfernbare, unverwechselbare Kennzeichnung (Brandzeichen oder Tätowierung) vorgeschrieben.
- Mit der Entscheidung 92/290/EWG der Kommission vom 14. Mai 1992 sind zusätzliche Maßnahmen hinsichtlich des innergemeinschaftlichen Handels mit Rinderembryonen erlassen worden. Danach haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, keine Embryonen von Hausrindern in andere Mitgliedstaaten zu versenden, die von BSE-verdächtigen Kühen stammen; Großbritannien darf keine Embryonen versenden, die von Kühen abstammen, die
  - = vor dem 18. Juli 1988 geboren sind (= Datum des Verfütterungsverbots von Tiermehl) oder
  - = Nachkommen von BSE-verdächtigen Kühen sind.

Der Wissenschaftliche Veterinärausschuß der EG-Kommission hat am 6. Juni 1990 festgestellt, daß

- die Gefahr der Übertragung von BSE auf den Menschen als äußerst gering einzuschätzen ist (ein Zusammenhang zu den beim Menschen mit dem gleichen histologischen Bild auftretenden „Creutzfeldt-Jakob Disease" [CJD], „Kuru", „Gerstmann-Sträussler-Scheinker Disease" [GSS] ist nicht nachgewiesen),
- Fleisch von Rindern aus Ländern, in denen BSE aufgetreten ist, nicht als Gefahr für die öffentliche Gesundheit anzusehen ist,
- als Vorsorgemaßnahme
  - = Gehirn, Rückenmark, Mandeln, Thymus, Milz und Magen-Darm-Trakt von über sechs Monate alten Rindern als denkbarer Agensträger von der menschlichen Nahrungskette auszuschließen sind,
  - = während der Zerlegung sichtbares Nerven- und lymphatisches Gewebe von Produkten, die an den Verbraucher geliefert werden, zu entfernen ist; diese Gewebe dürfen nicht in Produkten für den menschlichen Verzehr verarbeitet werden,
- diese Maßnahmen gegenwärtig nur in Großbritannien für erforderlich gehalten werden.

46. Abgeordneter **Jan Oostergetelo** (SPD)

Ist es nach EWG-Verordnung Nr. 334/93 vom 15. Februar 1993 (Durchführungsbestimmungen für die Nutzung stillgelegter Flächen zur Erzeugung von Ausgangserzeugnissen, die in der Gemeinschaft zu nicht in erster Linie für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmte Erzeugnissen verarbeitet werden) zulässig, in der Bundesrepublik Deutschland von im Rahmen der EG-Agrarreform stillgelegten Flächen geernteten Raps aufgrund mangelnder Verarbeitungskapa-

zitäten vor Ort zur Erstverarbeitung in ein angrenzendes Drittland zu transportieren, ohne daß der Anspruch auf Ausgleichszahlungen verlorengeht, oder muß die Erst- bzw. weitere Verarbeitung des Rapses vor dem Hintergrund der genannten Verordnung in einem EG-Mitgliedsstaat erfolgen?

47. Abgeordneter **Jan Oostergetelo** (SPD)

Verletzt es die Bestimmungen der in Frage 46 genannten EWG-Verordnung, wenn die Erstverarbeitung (Verpressung) des Rapses durch eine von den Rapserzeugern eigens zu diesem Zweck gebildete Gesellschaft erfolgt, und welche Auswirkungen hat eine in Lohnauftrag in einem Drittland durchgeführte Weiterverarbeitung (Veresterung) des verpressten Rapses bei Wiedereinfuhr in die Bundesrepublik Deutschland auf die Mehrwertsteuerbelastung des Rapsesters?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 28. April 1993

Die Verordnung (EWG) Nr. 334/93 läßt keine Verarbeitung der Erzeugnisse, die auf stillgelegten Flächen angebaut werden, in Drittstaaten zu.

Nach Artikel 8 Abs. 4 Buchstabe e können die auf stillgelegten Flächen angebauten Ausgangserzeugnisse an Aufkäufer oder Erstverarbeiter in einem anderen Mitgliedstaat verbracht werden. Die Behörden dieses Mitgliedstaates sind daraufhin nach Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 10 verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die auf seinem Gebiet niedergelassenen Verarbeiter alle Garantien bezüglich der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen erfüllen.

Die Marktentlastung muß nach Artikel 7 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 sichergestellt werden. Nur sofern eine wirksame Kontrolle gewährleistet ist, können stillgelegte Flächen zum Anbau nachwachsender Rohstoffe genutzt werden. Diese Kontrollen können nur EG-Mitgliedstaaten sicherstellen, denn nur sie sind durch das Gemeinschaftsrecht gebunden. Mangelnde Verarbeitungsmöglichkeiten können nicht als Begründung herangezogen werden, den Marktentlastungseffekt der Stilllegung zu gefährden.

Der Anbau nachwachsender Rohstoffe setzt einen Anbauvertrag zweier rechtlich selbständiger Vertragsparteien voraus, durch den sich der Landwirt verpflichtet, das Ausgangserzeugnis, aber kein Verarbeitungserzeugnis zu liefern. Zu einer Verarbeitung ist nur der Erstverarbeiter berechtigt und verpflichtet.

Da die Verarbeitung nach Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 334/93 nur in einem EG-Mitgliedstaat zulässig ist, stellt sich die Frage nach der Mehrwertsteuerbelastung des Verarbeitungserzeugnisses bei der Einfuhr aus einem Drittland damit nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

48. Abgeordnete **Dr. Else Ackermann** (CDU/CSU)

Welche Rolle spielen im Renten-Überleitungsgesetz die Einkommensteile aus den sogenannten drei Säulen der Alterssicherung, von denen auch das Bundessozialgericht in seinen Professoren-Urteilen vom 27. Januar 1993 spricht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 30. April 1993

Durch das Renten-Überleitungsgesetz werden Ansprüche und Anwartschaften aus der Sozialpflichtversicherung und der Freiwilligen zusätzlichen Rentenversicherung sowie aus den Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung überführt. Das Renten-Überleitungsgesetz regelt somit ausschließlich die künftige Behandlung der in der ehemaligen DDR erworbenen Rentenansprüche und Rentenanwartschaften sowie der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen.

Die zweite Säule im Gesamtsystem der Alterssicherung, die betriebliche Altersversorgung, ist im Renten-Überleitungsgesetz nicht angesprochen. Hierzu enthält der Einigungsvertrag (Anlage I Kapitel VIII Abschnitt III Nr. 16) die Regelung, daß das Betriebsrentengesetz am 1. Januar 1992 auch in den neuen Bundesländern in Kraft getreten ist und daß die §§ 1 bis 18 dieses Gesetzes auf Zusagen und Leistungen der betrieblichen Altersversorgung Anwendung findet, die nach dem 31. Dezember 1991 erteilt werden.

Zur dritten Säule im Gesamtsystem der Alterssicherung, zur eigenen Vorsorge, gibt es im Renten-Überleitungsgesetz keine Regelungen.

49. Abgeordnete **Dr. Else Ackermann** (CDU/CSU)

Was beinhaltet die sogenannte „Systementscheidung", die das Bundessozialgericht nur „für derzeit noch verfassungsgemäß" hält (Seite 27 des Urteils, Az.: 4 RA 40/92), und welche Bedeutung hat sie für die schrittweise Angleichung der Alterseinkommen in Ost und West?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 30. April 1993

Bereits im ersten Staatsvertrag ist festgelegt, daß Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen sind. Im Einigungsvertrag haben die Vertragsparteien bekräftigt, daß die soziale Sicherung der Angehörigen von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR nach Herstellung der Einheit Deutschlands einheitlich in der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen ist. Der Gesetzgeber hat mit dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz diese Vorgaben aus den o. g. Staatsverträgen umgesetzt. Dies bedeutet zunächst und vor allem, daß die Ansprüche und Anwartschaften aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen ausschließlich in die gesetzliche

Rentenversicherung und nicht in ein anderes Versorgungssystem, z. B. in die Beamtenversorgung, überführt worden sind. Im übrigen führt diese Entscheidung dazu, daß Angehörige von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR mit der Angleichung der Löhne und Gehälter in den neuen Bundesländern an die in den alten Bundesländern und damit entsprechend der Angleichung der Renten schrittweise auch in absoluten Beträgen grundsätzlich dieselben Rentenleistungen erhalten, wie sie vergleichbare Personen in den alten Bundesländern bekommen, die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ihr Einkommen in der Rentenversicherung versichert haben.

50. Abgeordnete **Dr. Else Ackermann** (CDU/CSU)

Wie sind die im Renten-Überleitungsgesetz fixierten Ausgrenzungen sogenannter systemnaher Berufsgruppen der DDR in Einklang zu bringen mit der Neutralität des Sozialrechts?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 30. April 1993

Mit dem Renten-Überleitungsgesetz werden „sogenannte systemnahe Berufsgruppen" nicht ausgegrenzt. Im Gegenteil erhalten alle Personen, die nach dem Recht der ehemaligen DDR Anspruch auf Leistungen wegen Alters, Invalidität oder im Hinterbliebenenfall hatten, seit Januar 1992 – dem Zeitpunkt der Herstellung einheitlichen deutschen Rentenrechts – Renten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch. Darüber hinaus erhalten auch Personen, die – wie z. B. die sog. erwerbsfähigen Witwen – nach dem Recht der ehemaligen DDR Ansprüche auf Rentenleistungen nicht hatten, seither Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie die Voraussetzungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erfüllen.

Dies gilt auch für Personen, die in der ehemaligen DDR Angehörige eines Zusatz- oder Sonderversorgungssystems gewesen sind, und für deren Hinterbliebene. Die Ansprüche und Anwartschaften aus den Versorgungssystemen sind – wie bereits im ersten Staatsvertrag geregelt und durch den Einigungsvertrag bekräftigt – in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden. Diese Personen, die früher schon Ansprüche und Anwartschaften hatten, haben jetzt unter den gleichen Voraussetzungen, die für alle Versicherten gelten, Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Auch die Höhe der Leistungen entspricht grundsätzlich dem allgemeinen Recht des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Für bestimmte Personengruppen, die durch ihre Tätigkeit einen erheblichen Beitrag zur Stärkung oder Aufrechterhaltung des politischen Systems der ehemaligen DDR geleistet haben, ist allerdings bestimmt, daß für die Zeit dieser Tätigkeit das bei der Rentenberechnung zu berücksichtigende Einkommen begrenzt wird. Die Personen, bei denen solche Begrenzungen erfolgen, sind – unvermeidlich in typisierender Form – im Gesetz im einzelnen bezeichnet. Die Bundesregierung sieht in den diesbezüglichen Regelungen keine Verletzung von Grundsätzen des Sozialversicherungsrechts.

51. Abgeordneter **Wolfgang Lüder** (F.D.P.)

Treffen Berichte (u. a. des Fernsehmagazins „Panorama", der Frankfurter Rundschau und der „TAZ") zu, wonach zirka 12000 ehemalige lettische Legionäre der Waffen-SS Kriegsversehrtenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz auch dann erhalten, wenn sie an Kriegsverbrechen beteiligt waren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 29. April 1993

Die Behauptung von „Panorama", ehemalige lettische Legionäre der Waffen-SS erhielten deutsche Kriegsopferrenten für ihren Dienst von 1943 bis 1945, ist unrichtig – ebenso wie die Zahl von angeblich 12000 potentiellen Antragstellern. Nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges wird eine Kriegsbeschädigtenrente vielmehr nur gewährt, wenn und soweit durch militärischen Dienst oder während militärischen Dienstes eine erhebliche Beschädigung eingetreten ist. Auch für ehemalige Angehörige der Waffen-SS kann eine Kiegsopferversorgung deshalb nur in Betracht kommen, wenn sie im Kriegseinsatz und unter dem Befehl der Wehrmacht eine Kriegsbeschädigung erlitten haben, die noch heute besteht. Insbesondere Beschädigungen, die während der Zeiten des Einsatzes in der „allgemeinen SS" und in deren speziellen Verbänden, wie beispielsweise den SS-Totenkopf-Verbänden, entstanden sind, berechtigen dagegen in keinem Fall zum Bezug irgendwelcher Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Im übrigen ist zur Zeit nicht bekannt, ob die Behauptung von „Panorama" zutrifft, unter den Beziehern von Kriegsbeschädigtenrenten (129 Fälle) oder unter den Antragstellern in Lettland gebe es Personen, die außerhalb des militärischen Dienstes Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hätten – vor allem muß dies im konkreten Einzelfall auch nachgewiesen werden. Hierüber sowie über die grundsätzliche Frage der Behandlung solcher oder ähnlicher Fälle, die durch die gewaltigen Veränderungen in den osteuropäischen Staaten mehr in das Bewußtsein der Öffentlichkeit gerückt sind, führt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Gespräche mit den Sozialministern und -senatoren der Länder, die das Bundesversorgungsgesetz als eigene Angelegenheit durchführen. Es ist davon auszugehen, daß in Kürze eine befriedigende Lösung gefunden wird.

52. Abgeordneter **Wolfgang Lüder** (F.D.P.)

Welche Rente erhalten lettische Opfer von NS-Unrechtstaaten, die heute Anträge stellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 29. April 1993

Verfolgte und ihre Hinterbliebenen waren bzw. sind nach dem – in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen fallenden – Bundesentschädigungsgesetz regelmäßig nur dann anspruchsberechtigt, wenn sie in einer räumlichen Beziehung zum Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. zum Gebiet des früheren Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 gestanden haben (vgl. §§ 4, 150, 160 BEG und Artikel V BEG-Schlußgesetz). Der Gesetzgeber war zu dieser Abgrenzung gezwungen, weil eine Ausdehnung der Entschädigungsregelungen auf NS-Verfolgte in allen Staaten zu finanziell nicht mehr tragbaren Belastungen für die Bundesrepublik Deutschland geführt hätte. Außerdem wäre durch ein Abgehen vom Territorialprinzip die Grenze zwischen Wiedergutmachung und reparationsrechtlichen Tatbeständen verwischt worden. Nach den Grundsätzen des Völkerrechts kann der aus Kriegs- und Besatzungshandlungen erwachsene Schaden nur von Staat zu Staat, nicht aber als Einzelanspruch vom Geschädigten unmittelbar gegen den schadenstiftenden Staat geltend gemacht werden.

Die Bundesregierung sieht heute, fast ein halbes Jahrhundert nach Kriegsende, ihre Aufgabe in erster Linie darin, die osteuropäischen Staaten durch aktive Hilfe beim Neuaufbau einer demokratischen Rechtsordnung und einer sozialen Marktwirtschaft zu unterstützen.

In diesem Bereich leistet Deutschland den größten Beitrag unter den westlichen Ländern. Hierdurch wird das Bestreben unseres Volkes deutlich, die etwa noch bestehenden offenen Fragen aus der Vergangenheit im Wege einer langfristigen, gutnachbarlichen Zusammenarbeit auf wirtschaftlichen und anderen Gebieten zu lösen.

53. Abgeordneter **Ottmar Schreiner** (SPD)

Ist die Bundesregierung in der Lage, einen Überblick über die Entwicklung der von den sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geleisteten Überstunden zu geben, und wenn ja, wie verläuft die Entwicklung in den alten bzw. neuen Bundesländern seit dem Zusammenschluß?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 30. April 1993

Die durchschnittlichen Mehrarbeitsstunden je Woche sind für die von der Lohnstatistik erfaßten Arbeiter in den alten Ländern von 1,8 Std. im Jahr 1989 über 1,7 Std. im Jahr 1990 auf 1,6 Std. im Jahr 1991 gesunken.

Für das Jahr 1992 sind zur Zeit nur Angaben ohne das Land Bremen möglich; die Mehrarbeitsstunden betrugen in den alten Ländern – mit der angegebenen Einschränkung – für die Arbeiter 1,5 Std. je Woche. Das auf Mehrarbeit entfallende Arbeitsvolumen betrug somit relativ konstant ca. 4% des gesamten Arbeitsvolumens.

In den neuen Ländern betrug die Mehrarbeitszeit der von der Lohnstatistik erfaßten (vollzeitig beschäftigten) Arbeiter im Jahr 1991 0,5 Std. je Woche. Für das Jahr 1992 hat sich dieser Wert auf 1,0 Std. verdoppelt; die Mehrarbeitszeit macht hier knapp 2,5% der gesamten Arbeitszeit aus. Im Jahr 1991 betrug dieser Anteil gut 1%.

Es kann davon ausgegangen werden, daß – zumindest in den alten Ländern – die für die Arbeiter nachgewiesene Mehrarbeit tendenziell auch für die Angestellten, somit für sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer gilt.

54. Abgeordneter **Ottmar Schreiner** (SPD)

Wie viele Überstunden werden aufgrund der Erhebungen des Statistischen Bundesamtes (Mikrozensus) in der Bundesrepublik Deutschland geleistet, und in welchen Branchen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 30. April 1993

Aus den jährlichen Mikrozensuserhebungen ergibt sich unmittelbar nur die Anahl der Erwerbstätigen, die in der Berichtswoche Überstunden geleistet haben. Dabei ist allerdings von einer Untererfassung auszugehen, da Überstunden, die in der Berichtswoche regelmäßig geleistet werden,

im Mikrozensus als „normale" Arbeitszeit klassifiziert werden und somit nicht als Überstunden ausgewiesen werden. Das Volumen der geleisteten Überstunden läßt sich (mit diesen Einschränkungen) nur durch Sonderauswertungen der Mikrozensen ermitteln, für die die zur Verfügung stehende Zeit nicht ausreichte.

Für die alten Bundesländer enthält die nachfolgende Tabelle 1*) die Zahl der Erwerbstätigen im Juni 1985 und April 1991 insgesamt und mit Überstunden nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen. Danach leisteten im Juni 1985 3,3% der insgesamt 26,6 Mio. Erwerbstätigen Überstunden, im April 1991 waren dies 5,8% von 29,7 Mio. Erwerbstätigen.

Die entsprechenden Angaben für die neuen Bundesländer sind in Tabelle 2*) zusammengefaßt: von den knapp 7,8 Mio. Erwerbstätigen im April 1991 leisteten 425 000 oder 5,5% Überstunden.

55. Abgeordneter **Ottmar Schreiner** (SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung, den Mitte der 80er Jahre erarbeiteten Bericht über die in den alten Bundesländern geleisteten Überstunden fortzuschreiben unter Einbeziehung der neuen Bundesländer, und wenn ja, beabsichtigt sie diesen auch dem Parlament vorzulegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 30. April 1993

Die Bundesregierung beobachtet nach wie vor die Entwicklung der Mehrarbeit aufmerksam; sie plant z. Z. jedoch nicht, einen neuen Bericht über die Entwicklung der Überstunden vorzulegen.

56. Abgeordneter **Ottmar Schreiner** (SPD)

Wie viele Arbeitsunfälle passieren bei Überstunden und Nachtarbeit, und wie viele enden tödlich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 30. April 1993

Die Unfallstatistiken der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung weisen aus, daß sich von den zwei Millionen im Jahr 1991 gemeldeten Arbeitsunfällen 120000 Unfälle bei Nachtarbeit ereignet haben. Das sind 6 %. Von den 1496 tödlichen Arbeitsunfällen im Jahr 1991 entfallen 185 Fälle auf die Nachtzeit.

Über das Unfallgeschehen nach Ablauf der normalen Arbeitszeit liegen keine Erkenntnisse vor.

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

57. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Götzer** (CDU/CSU)

Welche Auslandseinsätze von Bundeswehrsoldaten gab es seit Bestehen der Bundeswehr, und welche (finanzielle) Absicherung der dabei beteiligten Soldaten bestand für den Fall, daß ein Soldat dabei an Leib oder Leben Schaden nahm?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 6. Mai 1993

Die Bundeswehr leistet im Ausland seit 1960 humanitäre Hilfe und Katastrophenhilfe. Einzelheiten hierzu ergeben ich aus der beiliegenden Zusammenstellung.

Da es sich bei diesen Einsätzen um Dienst handelte, fand der umfassende Leistungskatalog des Soldatenversorgungsgesetzes – ergänzt durch rentenrechtliche Bestimmungen – für Soldaten und ihre Hinterbliebenen Anwendung.

Im einzelnen:

a) Versorgungsleistungen für Soldaten aller Statusgruppen (Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Grundwehrdienstleistende, Wehrübende):
   - Leistungen der Beschädigtenversorgung bei Wehrdienstbeschädigung, insbesondere Rentenleistung bei Körperschäden, je nach dem Grad der Schädigung entsprechend den Regelungen im Bundesversorgungsgesetz (Grundrente, Schwerstbeschädigtenzulage, Ausgleichsrente, Pflegezulage usw.), zur Abgeltung wirtschaftlicher Folgen: Berufsschadenausgleich in individueller Höhe,
   - einmalige Entschädigungsbeträge bei bestimmten besonders gefährlichen Dienstverrichtungen, z. B. Flugdienst, bei bewußtem Lebenseinsatz oder rechtswidrigem Angriff (Strahlflugzeugführer: 150000 DM, übrige Personengruppen: 100000 DM, Witwen jeweils die Hälfte).

b) Daneben Leistungen, je nach Statusgruppe, wenn das Dienstverhältnis wegen der dienstlichen Schädigung endet:
   - Berufssoldaten erhalten Unfallruhegehalt, ggf. erhöhtes Unfallruhegehalt (bis zu 80% der Dienstbezüge der nächsthöheren Besoldungsgruppe/Mindestbesoldungsgruppe),
   - Soldaten auf Zeit erhalten – je nach Dauer der geleisteten Dienstzeit – Übergangsbeihilfe (steuerfreie Einmalzahlung), Übergangsgebührnisse (steuerpflichtige laufende Zahlungen) sowie Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
   - Grundwehrdienstleistende erhalten Entlassungsgeld ja nach Dauer der zurückgelegten Dienstzeit und – ebenso Wehrübende – Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Witwen und Waisen von Berufssoldaten steht neben der ggf. wegen Anrechnung verminderten Beschädigtenversorgung Unfallwitwengeld/Unfallwaisengeld zu (60/30% des Unfallruhegehalts), wobei das Unfallruhegehalt in bestimmten Fällen 80% der nächsthöheren Besoldungsgruppe/Mindestbesoldungsgruppe beträgt.

Witwen und Waisen von Soldaten auf Zeit, Grundwehrdienstleistenden und Wehrübenden erhalten neben der Beschädigtenversorgung Witwen- bzw. Waisenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung. An Hinterbliebene von Soldaten auf Zeit wird daneben Übergangsbeihilfe gezahlt.

58. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Götzer** (CDU/CSU)

Wie werden die jetzt und künftig im Ausland eingesetzten deutschen Soldaten in einem solchen Fall abgesichert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 6. Mai 1993

Für die Absicherung der jetzt und künftig im Ausland eingesetzten deutschen Soldaten gelten zunächst die unter Frage 57 aufgeführten Leistungen.

Darüber hinaus sieht der Entwurf des Auslandsverwendungsgesetzes (AVG) im Bereich der Versorgung insbesondere folgende weitere Leistungen vor:

- Erhöhung des einmaligen Entschädigungsbetrages nach § 63 a des Soldatenversorgungsgesetzes bei bestimmten schweren Unfällen auf einheitlich 150 000 DM,
- Erweiterung der Dienstunfall-/Wehrdienstbeschädigungstatbestände um Schadensursachen aufgrund der besonderen Verhältnisse im Verwendungsgebiet,
- „Ausfallbürgschaft" des Bundes für Sach- und Vermögensschäden, wenn Versicherungen unter Berufung auf die „Kriegsklausel" keine Leistungen erbringen.

Der Entwurf des AVG wurde am 31. März 1993 vom Bundeskabinett beschlossen; einen inhaltsgleichen Entwurf haben die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. im Deutschen Bundestag eingebracht (erste Lesung: 23. April 1993 – Drucksache 12/4749).

Das Gesetz soll rückwirkend zum 1. Juli 1992 in Kraft treten, damit die Besoldungs- und Versorgungsleistungen noch bei laufenden und bei bestimmten bereits durchgeführten humanitären und unterstützenden Aktionen berücksichtigt werden können.

59. Abgeordneter **Gerhard Neumann (Gotha)** (SPD)

Trifft es zu, daß zur Zeit das Radar in mehreren Gebieten Ostdeutschlands von der Grenze her unterflogen werden kann, und stimmt die Bundesregierung mit mir überein, daß zur gesicherten Luftraumüberwachung in Ostdeutschland zwei Control Reporting Center unerläßlich wären, um auch jetzt flächendeckend für ganz Deutschland Lufthoheit zu demonstrieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 5. Mai 1993

Der Radarführungsdienst der Luftwaffe (RadarFüDstLw) stellt seit dem Tag der Wiedervereinigung (3. Oktober 1990) in den neuen Bundesländern im Rahmen der Wahrung der Unversehrtheit des Luftraums dessen Überwachung sicher.

Da eine Verlagerung von Mitteln des RadarFüDstLw aus den alten Bundesländern schon aus rechtlichen Gründen vor dem Abzug der Streitkräfte der ehemaligen UdSSR nicht in Betracht kam, mußte auf vorhandene Strukturen der „Funktechnischen Truppen" der NVA zurückgegriffen werden.

Zur genannten Aufgabenerfüllung wurden unter Berücksichtigung einer flächendeckenden Radarerfassung zunächst von sieben „Funktechnischen Bataillonen" vier mit insgesamt 12 Radarstellungen weiterbetrieben und mit Personal aus dem Westen verstärkt.

Im Rahmen der Luftwaffenstruktur-Maßnahmen, die für den Gesamtbereich des RadarFüDstLw Personalreduzierungen vorsehen, wurde zum Jahresende 1992 in einem Command-and-Reporting-Center-ähnlichen Gefechtsstand (Parchim) sowie in vier Radarstellungen (Pudagla, Altensalzwedel, Athenstedt, Meißen) der Einsatzbetrieb eingestellt. Schwerpunktmäßig wurde damit die Mehrfachabdeckung der Radarerfassung entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze reduziert.

Dabei war von vornherein klar, daß die übernommene Luftraumüberwachungsorganisation in zunehmendem Maße nicht mehr den Anforderungen entsprechen würde und daher nur eine Zwischenlösung darstellen konnte.

Die veralteten russischen Radargeräte und unzureichenden Datenverarbeitungsanlagen erreichen nicht westliche Standards. Die sich daraus ergebenden Risiken bei der Luftraumüberwachung, die auch Erfassungslücken in niedrigen Flughöhen beinhalten, können u. a. auch die Flugsicherheit gefährden.

Daher ist eine rasche Modernisierung des RadarFüDstLw im Bereich der neuen Bundesländer vordringlich.

Für die Durchführung der Aufgabe Luftraumüberwachung ist die Beschaffung von fünf Radargeräten (Typ RRP-117) der Firma General Electric (GE) bereits eingeleitet. Dieser Gerätetyp wird auch zur Luftraumüberwachung in den alten Bundesländern eingesetzt. Ein weiteres Radargerät soll zu einem späteren Zeitpunkt von der Wasserkuppe in die neuen Bundesländer (Wusterwitz) verlegt werden. Mit Abschluß der genannten Maßnahmen wird eine flächendeckende Radarerfassung mit besonderem Schwerpunkt im Grenzbereich analog der Gegebenheiten in den alten Bundesländern erreicht.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß auch bodengebundene moderne Radargeräte schon aus physikalischen Gründen keine lückenlose Erfassung in niedrigsten Höhen gewährleisten. Das NATO-Bündnis verfügt jedoch über Möglichkeiten (u. a. AWACS), Bereiche reduzierter Erfassungswahrscheinlichkeit zu bestimmten Zeiten abzudecken.

In diesem Zusammenhang sei auch noch erwähnt, daß beabsichtigt ist, die zur Verbesserung der Flugsicherheit vorgesehenen Flugsicherungsradargeräte der „Deutschen Flugsicherung GmbH" (DFS) in den neuen Bundesländern zur Erweiterung der Radarerfassung mitzunutzen.

Zur sachgerechten Verarbeitung der durch die Radargeräte übermittelten Informationen sind zwei mit moderner Technik ausgerüstete Command and Reporting Center (Cölpin, Schönewalde) erforderlich. Beide Führungszentralen sollen hauptsächlich mit moderner Gefechtsstandelektronik (GEADGE) von Gefechtsständen aus dem Bereich der alten Bundesländer, die im Rahmen der Realisierung der Luftwaffenstruktur 4 aufgelöst werden, ausgestattet werden. Beschafft werden muß in erster Linie Peripheriegerät, wie zum Beispiel die Fernmeldeausstattung. Dafür sind im Bundeswehrplan Mittel eingestellt.

Aufgrund der erforderlichen, wesentlich umfangreicheren Infrastrukturarbeiten in Schönewalde wurde die Durchführung der Maßnahmen zur Einrichtung des Command and Reporting Centers Cölpin priorisiert. Die Herstellung der vollen Einsatzbereitschaft in Cölpin, die zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorgesehen ist, wird maßgeblich vom Fortschritt der Infrastrukturarbeiten bestimmt. In der schwierigen Übergangsphase wird es darauf ankommen, in Abstimmung mit den Verbandskommandeuren vor Ort sowie den zuständigen Kommandobehörden geeignete Maßnahmen zu treffen, die den Erfordernissen des Auftrages zur Luftraumüberwachung Rechnung tragen.

Nach Abschluß der eingeleiteten Modernisierungsmaßnahmen im technischen Bereich ist der RadarFüDstLw in den neuen Bundesländern (im Vergleich zu den alten) qualitativ bessergestellt.

60. Abgeordneter **Günther Friedrich Nolting** (F.D.P.)

Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, einen Teil des Geländes der Standortverwaltung der Bundeswehr in Bückeburg/Niedersachsen der Stadt Bückeburg zur Verfügung zu stellen, damit diese auf diesem Gelände einen Schulneubau realisieren kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 30. April 1993

Die von Ihnen angesprochene Liegenschaft in der Friedrich-Bach-Straße in Bückeburg wird derzeit von der Standortverwaltung und vom Verteidigungskreiskommando 221 genutzt. Es ist geplant, das Verteidigungskreiskommando zum 31. Dezember 1994 aufzulösen.

Im Frühjahr 1994 soll der für die Funktionsbereitschaft der Standortverwaltung erforderliche Neubau eines Lager- und Werkstattgebäudes für die Standortverwaltung Bückeburg errichtet werden (Lageplanung siehe Anlage 1)*). Es ist grundsätzlich möglich, das Lager- und Werkstattgebäude auf den rückwärtigen Bereich der Liegenschaft zu verlegen. Hierzu ist allerdings eine Überarbeitung der Planung erforderlich. Der westliche Teil der Liegenschaft (in der Anlage 2 markiert)*) könnte dann für Zwecke der Stadt Bückeburg freigegeben werden.

Ich rege an, daß sich die Stadt Bückeburg mit der Wehrbereichsverwaltung II in Hannover in Verbindung setzt und ihre Vorstellungen für den Schulneubau präzisiert. Ich hoffe, daß sich dann eine einvernehmliche Lösung finden läßt.

61. Abgeordneter **Wieland Sorge** (SPD)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die vorgesehene Auflösung der Verteidigungskreiskommandos und Verteidigungsbezirkskommandos, die beim Abzug der sowjetischen Streitkräfte und beim Aufbau der Bundeswehr Ost unschätzbare Arbeit geleistet haben (die auch noch nicht abgeschlossen ist), über einen längeren Zeitraum – etwa durch Ausdünnung der Struktur – zu verschieben?

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 6. Mai 1993

Die Planung der Heeresstruktur 5 sieht vor, die Verteidigungskreiskommandos bis Ende 1994 aufzulösen. Eine Auflösung der Verteidigungsbezirkskommandos ist nicht vorgesehen. In acht Fällen, davon jeweils vier in den westlichen und östlichen Bundesländern, werden die Stäbe der Verteidigungsbezirkskommandos lediglich mit denen teilaktiver Brigaden zusammengefaßt. Die Funktionen der Verteidigungsbezirkskommandos bleiben erhalten; sie werden von dem dazu zu verstärkenden Brigadestab wahrgenommen.

Es ist nicht beabsichtigt, diese Planung zu verändern. Die Aufgaben der Verteidigungskreiskommandos werden durch die jeweiligen Verteidigungsbezirkskommandos, bei Bedarf ggfs. auch durch Standortälteste, wahrgenommen.

Da bis zum Zeitpunkt der Auflösung der Verteidigungskreiskommandos der Abzug der GUS-Streitkräfte abgeschlossen sein wird, wird sich diese Maßnahme auf die Unterstützung des Abzugs nicht auswirken.

62. Abgeordneter **Wieland Sorge** (SPD)

Ist es richtig, daß das Verteidigungsbezirkskommando Leipzig trotz Auflösung zahlreicher anderer Verteidigungskreiskommandos und Verteidigungsbezirkskommandos erhalten bleiben soll, obwohl es in Leipzig bereits ein Wehrbereichskommando gibt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 6. Mai 1993

Das Verteidigungsbezirkskommando 74 in Leipzig wird als eigenständige Dienststelle bestehenbleiben, weil sich eine Zusammenfassung mit einer teilaktiven Brigade hier nicht angeboten hat.

Die Stationierung des Wehrbereichskommandos/Division in Leipzig ist für den Bestand des Verteidigungsbezirkskommandos unerheblich. Das Wehrbereichskommando ist militärischer Ansprechpartner der Landesregierungen Thüringen und Sachsen, das Verteidigungsbezirkskommando 74 ist Ansprechpartner des Regierungspräsidiums Leipzig.

Eine Vermischung der Ebenen ist grundsätzlich nicht beabsichtigt.

63. Abgeordneter **Wieland Sorge** (SPD)

Hält die Bundesregierung die Bewachung des ehemaligen Flak-Raketen-Regiments in Sprötau, Landkreis Sömmerda, Thüringen, in dem noch immer 388 Sprengköpfe von Luftabwehrraketen sowjetischer Bauart sowie 230 t der Raketentreibstoffkomponente Melange aus hochkonzentrierter Salpetersäure lagern, für ausreichend, die gegenwärtig lediglich aus einer Person am Tage und zwei Wachpersonen mit Hund in der Nacht besteht (im Auftrag der Militärdienstlichen Sicherheitsgesellschaft [MDSG])?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 6. Mai 1993

Das Lager Sprötau wird in Kürze aufgelöst. Derzeit wird es im Auftrag des Bundes von der MDSG (Material-Depot-Service-Gesellschaft) betrieben und die Bewachung sichergestellt. Die dort noch eingelagerten gefährlichen Materialien werden zügig entsorgt.

Die baulichen Absicherungen und die Stärke der Wachmannschaft entsprechen der Empfehlung der Wachberaterkommission des Bundes und werden daher als ausreichend angesehen.

64. Abgeordneter **Wieland Sorge** (SPD)

Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, dieses Lager, das sich in unmittelbarer Nähe eines Bundeswehrstandortes befindet, bis zur endgültigen Entsorgung durch die Bundeswehr bewachen zu lassen, und welcher Termin ist für die Entsorgung dieser hochbrisanten Chemikalien vorgesehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 6. Mai 1993

Die militärische Bewachung des Lagers wird nicht erwogen, zumal die Entsorgung der Gefahrstoffe im Jahr 1993 abgeschlossen werden soll.

Die Raketentreibstoffe sind bis auf geringe Restmengen, die noch im April 1993 abtansportiert werden sollen, entsorgt. Die Grundreinigung der Tankanlagen und ihre Abnahme durch den TÜV soll im Mai 1993 erfolgen.

Die Entsorgung der Raketensprengköpfe ist eingeleitet und soll bis Ende 1993 zum Abschluß gebracht werden.

65. Abgeordneter **Hans Wallow** (SPD)

Welche Ergebnisse enthalten die von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Meinungsumfragen zur Einstellung der Bevölkerung allein auf mögliche Kampfeinsätze der Bundeswehr?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 5. Mai 1993

Fragen, die sich ausschließlich auf mögliche Kampfeinsätze der Bundeswehr beziehen, wurden in zwei Umfragen im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung gestellt.

Die Ergebnisse können sie den beigefügten Materialen*) entnehmen. Sie entsprechen in etwa den neuesten Ergebnissen aus anderen Umfragen (Politbarometer des ZDF vom April 1993).

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Frauen und Jugend

66. Abgeordnete **Renate Jäger** (SPD)

Trifft der Pressebericht (FOCUS Nr. 14 vom 5. April 1993) zu, dem zufolge viele Beschäftigungsstellen im Sinne des Zivildienstgesetzes ihren Personalbedarf teilweise anstatt durch die Einstellung neuer Arbeitskräfte durch die Inanspruchnahme von Zivildienstleistenden deckten, und wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung diesen Tatbestand?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 29. April 1993

Die Bundesregierung kann die Behauptung in dem angeführten Pressebericht nicht bestätigen. Bei Anträgen auf Anerkennung als Beschäftigungsstelle des Zivildienstes oder auf Platzzahlerhöhungen für Zivildienstplätze achtet das Bundesamt für den Zivildienst darauf, daß durch entsprechende Gestaltung des Anerkennungsverfahrens in allen Fällen die Zivildienstplätze keinen bisherigen Arbeitsplatz ersetzen oder die Einrichtung eines neuen Arbeitsplatzes erübrigen sollen. Die Beurteilung dieser arbeitsmarktpolitischen Neutralität des Zivildienstes im Einzelfall ist von den konkreten Verhältnissen in der Beschäftigungsstelle abhängig, die diese bei der Antragstellung darzulegen haben. Bei Zweifeln wird eine Überprüfung der Beschäftigungsstelle veranlaßt. Die Verwaltungsgerichte haben bei Klagen gegen die Verweigerung einer Anerkennung diese Praxis des Bundesamtes als rechtmäßig anerkannt.

67. Abgeordnete **Renate Jäger** (SPD)

Wie hoch sind die Kosten, die der Bund nach dem Zivildienstgesetz pro Zivildienstleistenden den Beschäftigungsstellen im Jahr erstattet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 29. April 1993

Eine Kostenerstattung an die Beschäftigungsstellen findet nach dem Zivildienstgesetz nur im Falle des § 6 Abs. 2 statt. Aufgrund dieser Bestimmung zahlen die Beschäftigungsstellen den Zivildienstleistenden die diesen gesetzlich zustehenden Geldbezüge (insbesondere Sold, Weihnachtsgeld und Entlassungsgeld) in Form einer Vorleistung für den Bund.

Den Beschäftigungsstellen wird dieser Aufwand vierteljährlich nachträglich vom Bund erstattet. Je Zivildienstleistenden handelt es sich dabei um einen Betrag von rd. 7 900 DM im Jahr.

68. Abgeordnete **Renate Jäger** (SPD)

Welche Erfahrungen hat die Bundesregierung bisher in der Anwendung des § 6 Abs. 2 Satz 3 des Zivildienstgesetzes gemacht, nach dem die Kostenerstattung des Bundes entfällt, wenn sie im Hinblick auf die mit dem Einsatz von Zivildienstleistenden für die Beschäftigungsstellen verbundenen wirtschaftlichen Vorteile nicht gerechtfertigt ist, und in wie vielen Fällen wurde bisher davon Gebrauch gemacht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 29. April 1993

Als Beschäftigungsstellen des Zivildienstes werden ausnahmslos nur solche Einrichtungen anerkannt, denen die Gemeinnützigkeit bestätigt ist und die nach dem Grundsatz der Selbstkostendeckung ohne die Absicht der Gewinnerzielung geführt werden. Die Bundesregierung hat daher von der Möglichkeit des § 6 Abs. 2 Satz 3 des Zivildienstgesetzes seit dessen Inkrafttreten am 1. Januar 1984 noch keinen Gebrauch gemacht. Für die Bundesregierung steht nach wie vor die Notwendigkeit, ausreichend viele und geeignete Zivildienstplätze einzurichten, im Vordergrund. Deshalb fördert die Bundesregierung in besonders geeigneten Bereichen (z. B. in der Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung) die Einrichtung und Besetzung von Zivildienstplätzen durch die Zahlung von Aufwandszuschüssen. Dadurch werden die Träger dieser Plätze von den Kosten für Verpflegung und Arbeitskleidung entlastet, die die Träger außerhalb der geförderten Bereiche in vollem Umfang selbst zu tragen haben.

69. Abgeordnete **Renate Jäger** (SPD)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob das Bundesamt für den Zivildienst nach Maßgabe des Einigungsvertrages (Anlage I Kapitel X Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe a) die Überprüfung der bis zum 2. Oktober 1990 in den östlichen Bundesländern anerkannten Zivildienstplätze vorgenommen hat, und wenn ja, welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 29. April 1993

Die Überprüfung der bis zum 2. Oktober 1990 eingerichteten Zivildienstplätze und Beschäftigungsstellen in den neuen Bundesländern wird vom Bundesamt für den Zivildienst seit 1991 kontinuierlich vorgenommen. Etwa die Hälfte der vorhanden gewesenen 8000 Beschäftigungsstellen mit rund 28000 Plätzen ist überprüft bzw. befindet sich in der Überprüfung. In 2200 Fällen mit über 7500 Plätzen ist eine Aberkennung als Beschäftigungsstelle erfolgt, zum Teil auf eigenen Antrag des Trägers. Der Platzverlust wurde durch die Anerkennung neuer, den Erfordernissen des Zivildienstgesetzes entsprechenden Plätze ausgeglichen. Zur Zeit sind 30 000 Zivildienstplätze vorhanden.

70. Abgeordnete **Renate Rennebach** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die verabschiedete EG-Richtlinie zum Mutterschutz hinsichtlich der Ausnahmen beim Kündigungsverbot den Vorgaben des für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen IAO-Übereinkommens Nr. 3 (Artikel 4) widerspricht und das Fehlen eines Freistellungsanspruchs zum Stillen auch nicht mit den Vorgaben von Artikel 8 Abs. 3 Europäische Sozialcharta sowie Artikel 3 Buchstabe d des genannten IAO-Übereinkommens übereinstimmt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 5. Mai 1993

Die Bundesregierung teilt diese Ansicht nicht. Insbesondere der vermutete Widerspruch ist nur scheinbar. Denn die EG-Richtlinie zum Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen und Stillenden am Arbeitsplatz legt auf der Grundlage von Artikel 118a EWG-Vertrag nur Mindeststandards, diese aber verbindlich für alle Mitgliedstaaten fest. Demgegenüber sind sowohl das IAO-Übereinkommen Nr. 3 als auch Artikel 8 Abs. 3 der Europäischen Sozialcharta nicht von allen EG-Mitgliedstaaten ratifiziert worden und binden diese mithin auch nicht. Gerade wegen der vorgegebenen Verbindlichkeit der EG-Richtlinien müssen sich die von allen Mitgliedstaaten festzulegenden Mindeststandards auch an den maximal gegebenen Möglichkeiten im nationalen Recht der EG-Mitgliedstaaten orientieren. Die Mindeststandards können daher nicht immer das gleiche Niveau wie IAO-Übereinkommen beinhalten, deren Ratifizierung in das Ermessen der einzelnen IAO-Mitglieder gestellt ist. Für die Frauen, die vom Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes erfaßt werden, wird der ihnen hierüber garantierte Schutz dadurch auch nicht negativ beeinträchtigt. Denn bleibt eine EG-Richtlinie hinter IAO- oder Sozialcharta-Standards zurück, so ist der Mitgliedstaat, der ein weitergehendes IAO-Übereinkommen oder die Europäische Sozialcharta ratifiziert hat, nicht in der Lage, in seiner nationalen Gesetzgebung auf das EG-Niveau zurückzugehen.

Die Bundesregierung sieht daher in der Festschreibung eines Mindeststandards beim sozialen Schutz in der EG-Richtlinie nur den Ausdruck einer begrüßenswerten, europaweiten Mindestabsicherung der betroffenen Frauengruppe.

Die unterschiedliche Ausgestaltung beim Freistellungsanspruch zum Stillen resultiert darüber hinaus auch aus der auf reinem Arbeitsschutz ausgerichteten Rechtsgrundlage der Richtlinie.

71. Abgeordnete **Renate Rennebach** (SPD)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um diese Vorgaben im Laufe des EG-Rechtssetzungsverfahrens durchzusetzen, und wie wird die Bundesregierung in Zukunft sicherstellen, daß bei der EG-Rechtssetzung die internationalen (Mindest-)Normen in keinem Fall unterschritten werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 5. Mai 1993

Es ist darauf hinzuweisen, daß die von der Kommission vorgelegten Beratungsunterlagen weder in der ursprünglichen noch in der überarbeiteten Fassung einen Freistellungsanspruch zum Stillen enthielten.

Infolgedessen wurde dieser Aspekt im EG-Rechtsetzungsverfahren nicht weiterverfolgt, zumal nicht alle EG-Mitgliedstaaten das IAO-Übereinkommen Nr. 3 und Artikel 8 Abs. 3 der Europäischen Sozialcharta ratifiziert haben. Die parlamentarischen Gremien hatten nach eingehenden Beratungen ein entsprechendes Votum auch nicht vorgegeben.

Wie bereits ausgeführt, wird das Schutzniveau von Frauen, die vom Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes erfaßt werden, hierdurch auch nicht negativ beeinträchtigt.

Bezüglich der generellen Möglichkeiten bei der Ausgestaltung einer EG-Richtlinie und dem Verhältnis zu Standards in internationalen Normen wie IAO-Übereinkommen verweise ich auf die Ausführungen zur Frage 70.

Die Sicherung von Mindeststandards ist jedoch generell ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Deshalb hat sie sich mit Nachdruck dafür eingesetzt, daß dieser Gedanke auch in der Richtlinie zum Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen und Stillenden am Arbeitsplatz zum Ausdruck kommt. Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie ist auf ausdrücklichen Wunsch der Bundesregierung aufgenommen worden. Dort ist ausgeführt, daß sich aus der Richtlinie bei ihrer Umsetzung keine Rechtfertigung für einen Abbau des den Schwangeren, Wöchnerinnen und Stillenden am Arbeitsplatz gewährten Schutzes im Vergleich zu der in den einzelnen Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie bestehenden Lage ableiten läßt.

Gerade im vorliegenden Fall hat sich eine solche Klausel als gutes Mittel der Sicherung der sozialen Dimension Europas bewährt. Inwieweit sie darüber hinaus in Zukunft bei anderen Vorschriften zur Anwendung kommen kann oder aber andere Alternativen einen noch besseren Erfolg gewährleisten können, muß dann im jeweiligen Einzelfall geklärt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

72. Abgeordneter **Jürgen Augustinowitz** (CDU/CSU)

Welchen Beitrag leistet die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Nichtraucherschutz, und wie bewertet ihn die Bundesregierung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 30. April 1993

Die Bundesregierung hat immer wieder zum Ausdruck gebracht, daß die Förderung des Nichtrauchens in der Bevölkerung in besonderem Maße durch eine Änderung des Bewußtseins, hin zu einem gesunden Lebensstil ohne Rauchen, erreicht werden muß. Rauchen und Nichtrauchen sind als persönliche Handlungsweisen längerfristig nur über eine veränderte Einstellung und nur schwer über Vorschriften oder Verbote zu ändern. Deshalb legt die Bundesregierung in ihrer Nichtraucherpolitik den Schwerpunkt auf die gesundheitliche Aufklärung.

Bereits seit 1987 führt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung eine besondere Kampagne zur Förderung des Nichtrauchens mit dem Motto „Ohne Rauch geht's auch" durch (Haushaltsmittel rund 4 Mio. DM). Diese Kampagne beinhaltet die Förderung des Nichtrauchens insgesamt, d. h. die Vermeidung des Aktivrauchens und den Schutz vor Passivrauchen, also den Nichtraucherschutz. Auch für eine wirksame, langfristige Förderung des Nichtraucherschutzes gilt, daß Fortschritte weniger durch Verbote, als durch eine Bewußtseinsänderung zu erreichen sind. Deshalb umfaßt die Kampagne auch Maßnahmen und Aktionen zur Förderung des Bewußtseins in der Bevölkerung, daß Nichtraucher in ihrem natürlichen Recht auf rauchfreie Luft geschützt werden müssen.

Eigens zum Thema Nichtraucherschutz hat die Bundeszentrale im Rahmen ihrer Kampagne ein Medienpaket mit der Bezeichnung „Rauchfrei" entwickelt, das eine Broschüre, eine Aufstellung, Aufkleber und Tischaufsteller umfaßt. Das wichtigste Medium ist die Broschüre mit dem Untertitel „Über das Rauchen und über Nichtraucherschutz – Informationen und Tips für das Miteinander in der Freizeit und am Arbeitsplatz". Die Broschüre informiert in verständlicher Form über die gesundheitlichen Folgen des Passivrauchens, vor allem auch über die rechtliche Position des Passivrauchers und den Nichtraucherschutz nach Gesetz und Rechtsprechung, insbesondere am Arbeitsplatz eines Betriebs oder einer Behörde. Für die konkrete Situation des Nichtrauchers in einem Betrieb gibt die Broschüre praktische Anleitungen für Aktionen zur Verbesserung der Situation. Bisher hat die Broschüre eine Auflage von rund 1 Mio. Exemplaren erreicht.

Die Ausstellung zum Thema Nichtraucherschutz mit acht großen Tafeln eignet sich besonders zur Aufstellung in Eingangshallen von Betrieben, wo sie die Aufmerksamkeit der Belegschaft auf das Thema lenken kann und zur Anregung von Diskussionen und Aktionen geeignet ist.

Ein wichtiger Teilaspekt der gesamten Kampagne ist die Förderung des Nichtrauchens im Gesundheitswesen, da den gesundheitlichen Einrichtungen und den Gesundheitsberufen eine Vorbild-Wirkung für gesundheitsgerechtes Verhalten zukommt. So hat die Bundeszentrale 1990 bzw. 1992 zunächst in den westlichen und dann auch in den östlichen Bundesländern eine Repräsentativ-Erhebung bei den Krankenhäusern über den Stand des Nichtraucherschutzes durchführen lassen. Die Umfragen zeigen, daß man sich in den Kliniken sehr wohl der gesundheitlichen Vorbildaufgabe auch bezüglich des Nichtrauchens bewußt ist. Dem entsprechen allerdings nur zum Teil die vorhandenen Einrichtungen, Vorschriften und Maßnahmen zum Schutz des Nichtrauchens im Krankenhaus.

Deshalb wird das Bundesministerium für Gesundheit zum diesjährigen Welt-Nichtrauchertag mit dem Motto der Weltgesundheitsorganisation „Health services: Our window to a tobacco-free world" ein von der Bundeszentrale entwickeltes Medienpaket „Rauchzeichen" zur Förderung des Nichtrauchens im Krankenhaus vorstellen. Außer den Umfragen wird das Set eine Handlungsanleitung für das Management in Kliniken zur Förderung des Nichtrauchens in Krankenhäusern enthalten. Es ist vorgesehen, dieses Paket auf Kongressen, Verbandstreffen sowie in der Fachpresse gezielt vorzustellen. Den interessierten Krankenhäusern wird das Medienpaket nicht nur kostenlos zur Verfügung gestellt werden; die Klinikleitungen können auch eine individuelle Beratung und Anleitung durch eine Agentur erhalten.

Angesichts auch der intensiven Werbeaktivitäten der Zigarettenindustrie soll 1993 im Rahmen der Kapagne mit einer Anzeigenentwicklung zum Thema „Nichtraucherschutz" begonnen werden. Diese Anzeige soll dazu beitragen, das gesellschaftliche Klima in Richtung „Nichtrauchen" zu verändern. Außerdem hat die Bundeszentrale einen ersten Fernseh- und Kino-Spot zum Thema „Nichtraucherförderung" herstellen lassen, der demnächst im Fernsehen ausgestrahlt werden wird; eine Kino-Schaltung ist für den Herbst dieses Jahres vorgesehen.

Die Bundesregierung hält die Nichtraucherkampagne der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung – auch auf Grund der wissenschaftlichen Evaluation derselben – in ihrer Vielfalt und Professionalität für einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung; ihre deutlichsten Erfolge zeitigt sie – wie etwa bei Jugendsportveranstaltungen – bei der konkreten Ansprache von Zielgruppen und Multiplikatoren.

73. Abgeordnete **Dr. Marliese Dobberthien** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung das Vorhaben eines Ausschusses, bestehend aus Vertretern der EG-Kommission und der EG-Mitgliedstaaten (nach Artikel 6 Abs. 5 der EG-Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG), vereinfachte Verfahren bei Freisetzungsvorhaben mit transgenen Organismen durch Festlegung eines Kriterienkatalogs zu ermöglichen, obgleich damit die gewichtige Frage der Freisetzungsvorhaben ohne Anhörungen entschieden werden kann, und trifft es zu, daß das Bundesministerium für Gesundheit auf EG-Ebene durchsetzen will, daß als Genehmigungsgrundlage für vereinfachte Verfahren auch auf Erfahrungen anderer Behörden, sogar außerhalb der EG, zurückgegriffen werden könne und Entscheidungen des EG-Ausschusses verbindlich und unmittelbar rechtswirksam werden sollen?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner vom 3. Mai 1993

Artikel 6 Abs. 5 der Richtlinie 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt sieht die Anwendung vereinfachter Verfahren für die Freisetzung von Organismen vor, soweit nach Ansicht der zuständigen Behörde mit der Freisetzung „genügend Erfahrungen gesammelt worden sind". Die Bundesregierung begrüßt es, daß die Kommission diese Vorschrift nun näher konkretisieren und damit für die Praxis anwendbar gestalten will.

Die Diskussion darüber, für welche Bereiche ein vereinfachtes Verfahren Anwendung finden und wie es näher ausgestaltet sein soll, hat auch auf EG-Ebene erst begonnen. Auch wichtige Fragen, wie z. B. die der Notwendigkeit einer Umsetzung in nationales Recht, sind noch offen. Die Bundesregierung geht allerdings davon aus, daß bei der weiteren Diskussion alle verfügbaren Erfahrungen genutzt werden, ohne Rücksicht auf den Ort, an dem die Erkenntnisse gewonnen werden. Auch zur Gentechnik kann eine Behörde aus den Erfahrungen anderer Behörden lernen.

Zwischen der Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Freisetzung nach Artikel 6 Abs. 5 der Richtlinie 90/220/EWG und dem Anhörungsverfahren nach deutschem Gentechnikrecht besteht kein rechtlicher Zusammenhang. Die Bundesregierung prüft allerdings wegen des gegebenen sachlichen Zusammenhangs gegenwärtig die Möglichkeit, bei Genehmigungen im vereinfachten Verfahren auf ein förmliches Anhörungsverfahren zu verzichten.

74. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Ist es richtig, daß nach dem beabsichtigten Abkommen zwischen der EG und Polen polnische Ärzte und Zahnärzte wie Inländer zu beurteilen sind und grundsätzlich gleiche Zugangsvoraussetzungen zur kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Tätigkeit wie bei Deutschen anzuwenden sind?

75. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Wie beurteilt sie dies im Blick auf die gegenläufigen Maßnahmen des Gesundheits-Strukturgesetzes, und was wird sie tun, um diesen Effekt der zu erwartenden Zuwanderung von Ärzten und Zahnärzten zu vermeiden?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner vom 3. Mai 1993

Ich verweise auf die Antwort auf die Fragen 63 – 65 in Drucksache 12/4650 der Abgeordneten Gertrud Dempwolf, in der sinngemäß u. a. ausgeführt wird:

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß die im Europa-Abkommen mit Polen festgelegte Behandlung von polnischen Ärzten und Zahnärzten als Inländer in bezug auf eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Intentionen des Gesundheits-Strukturgesetzes zu einem Zielkonflikt führt und die Realisierung des Gesundheits-Strukturgesetzes erschweren kann.

Nach Ansicht der Bundesregierung wird durch das Europa-Abkommen ein uneingeschränkter Zugang zur Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland nicht gewährt.

Die Regelung des Niederlassungsrechts im Verhältnis zu Drittländern verbleibt grundsätzlich weiterhin in der Zuständigkeit der EG-Mitgliedstaaten.

Soweit die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung im Rahmen der Krankenversicherung betroffen ist, ist darauf hinzuweisen, daß für die polnischen Ärzte und Zahnärzte die gleichen objektiven und subjektiven Voraussetzungen gelten wie für deutsche Ärzte und Zahnärzte. So haben sie z. B. ebenfalls die Vorbereitungszeit zu erfüllen und unterliegen der Bedarfsplanung.

Die Bundesregierung wird darüber hinaus prüfen, welche Möglichkeiten der Regelung der Niederlassungsmodalitäten aufgrund der Artikel 46, 53 und 58 der Europa-Abkommen bestehen.

76. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Ist es zutreffend, daß es bezüglich der Anwendung der europäischen Frischfleisch-Richtlinie (91/497/EWG bzw. die Ausnahmeregelungen in 91/498/EWG), die in Deutschland zur Schließung vieler kleiner Schlachthöfe führen kann, für verschiedene Regionen Europas Ausnahmevorschriften gibt, und für welche?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner vom 3. Mai 1993

In der Richtlinie 91/498/EWG sind zeitlich befristete Übergangsbestimmungen zur Anpassung der Betriebe, die keine handwerklich selbstschlachtenden Betriebe sind, an das Niveau der Frischfleisch-Richtlinie enthalten. Artikel 4 dieser Richtlinie enthält eine Ausnahmeregelung für Schlachtbetriebe in Griechenland. Diese Regelung ist insbesondere für einzelne abgelegene bzw. unzugängliche Inseln in der Ägäis gedacht.

77. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Wenn dies zutrifft, was hindert die Bundesrepublik Deutschland daran, auf dem Gebiet der Zuwanderung von Ärzten und Zahnärzten sich nicht ebenfalls für Ausnahmevorschriften einzusetzen, um der Zielsetzung des Gesundheits-Strukturgesetzes nachzukommen?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner vom 3. Mai 1993

Die umfassenden Europa-Abkommen zur Assoziierung der mittel- und osteuropäischen Staaten können nicht mit einer Richtlinie oder Verordnung des Rates in einem Teilbereich des EG-Binnenmarktes verglichen werden.

Dessenungeachtet ist die Bundesregierung bemüht, in den weiteren Verhandlungen mit anderen mittel- und osteuropäischen Staaten und weiteren Drittstaaten über Europa-Assoziationsabkommen Regelungen in bezug auf die Heilberufe zu erreichen, die den Zielsetzungen des inzwischen in Kraft befindlichen Gesundheits-Strukturgesetzes Rechnung tragen.

78. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

Zu welchem Ergebnis führten die Gespräche von Bundesminister Horst Seehofer am 25. März 1993 mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, die handwerklichen Metzgereien aus dem Anwendungsbereich der Frischfleisch-Richtlinie 91/497/EWG herauszunehmen oder zumindest eine Erhöhung der vom Agrarministerrat beschlossenen Schlachtobergrenze von 20 Großvieheinheiten zu erreichen?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner vom 3. Mai 1993

Der für den 25. März 1993 geplante Termin für ein Gespräch von Minister Horst Seehofer mit der EG-Kommission in Brüssel mußte kurzfristig verschoben werden. In Vertretung des Ministers werde ich am 11. Mai 1993 in Brüssel mit EG-Kommissar Steichen mit dem Ziel zusammentreffen, die Bereitschaft der Kommission zur Entwicklung eines Vorschlages für eine spezifische Lösung der hinsichtlich der handwerklichen Metzgereien in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Probleme herbeizuführen.

Die Ergebnisse dieser Besprechung bleiben abzuwarten.

79. Abgeordneter **Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)** (CDU/CSU)

Wie viele gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 1, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft nicht von einem Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt auszugehen ist, sind nach Schätzung der Bundesregierung bisher in Deutschland und weltweit durchgeführt worden?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner
vom 3. Mai 1993

Die Frage nach der Gesamtzahl gentechnischer Arbeiten in Deutschland läßt sich nicht exakt beantworten. Dies ist u. a. darin begründet, daß die vor dem Inkrafttreten des Gentechnikgesetzes seit 1978 geltenden nationalen Gen-Richtlinien die Kriterien für die Einstufung in die Sicherheitsstufe 1 schrittweise zurückgenommen haben und daß seit 1986 Sicherheitsüberprüfungen durch die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) in dieser Sicherheitsstufe nicht mehr vorgesehen waren. Es kann aber für diesen Zeitraum nach den dem BGA vorliegenden Unterlagen von mehreren tausend gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 ausgegangen werden.

Gemäß den Bestimmungen des seit dem 1. Juli 1990 in Kraft getretenen Gentechnikgesetzes unterliegen gentechnische Arbeiten einer Anmelde- bzw. Genehmigungspflicht, ausgenommen weitere gentechnische Arbeiten der Sicherheitstufe 1 zu Forschungszwecken. Für diese besteht eine Aufzeichnungspflicht. Zahlenangaben zu diesen aufgezeichneten Arbeiten liegen nicht vor.

Über die weltweit insgesamt durchgeführten gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 liegen der Bundesregierung keine umfassenden Angaben vor. In einem Bericht der EG vom Dezember 1992 werden für das Vereinigte Königreich (UK) 4 220 und für Dänemark 380 gentechnische Arbeiten in der niedrigsten Sicherheitsstufe gemeldet.

80. Abgeordneter **Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)** (CDU/CSU)

Sind der Bundesregierung – auch international – Fälle bekannt, daß bei gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 entgegen den Erwartungen Gefährdungen für Mensch und Umwelt eingetreten sind?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner
vom 3. Mai 1993

Der Zulassungsstelle Gentechnik am Bundesgesundheitsamt sind national wie international keine Fälle bekannt, in denen entgegen den Erwartungen Gefährdungen durch gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 eingetreten sind.

81. Abgeordneter **Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)** (CDU/CSU)

Welche sachlichen Begründungen gibt es für die Bundesregierung im Lichte der bisherigen Erfahrungen für gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1, Anzeige- oder Anmeldepflichten zu verlangen?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner
vom 3. Mai 1993

Die Bundesregierung prüft zur Zeit, ob künftig auf die Anmeldung gentechnischer Arbeiten in der Sicherheitsstufe 1 verzichtet werden kann und will parallel dazu die Kommission der Europäischen Gemeinschaft zu einer entsprechenden Änderung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen veranlassen.

82. Abgeordneter **Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)** (CDU/CSU)

Welche Länder haben nach Kenntnis der Bundesregierung überhaupt noch Anzeige- oder Anmeldepflichten für gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner vom 3. Mai 1993

Im Bereich der Länder der Europäischen Gemeinschaft gelten für gentechnische Arbeiten im geschlossenen System die Bestimmungen der EG-Richtlinie 90/219/EWG. Gemäß dieser Richtlinie bestehen Anmeldepflichten für gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1. Der bereits oben zitierte Bericht zur Implementation dieser Richtlinie enthält die Information, daß neben Deutschland auch Dänemark, Spanien und das Vereinigte Königreich die Vorgaben der Richtlinie umgesetzt haben, die anderen Mitgliedstaaten haben „Maßnahmen zur Umsetzung" ergriffen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

83. Abgeordneter **Hans-Joachim Hacker** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die in der Schweriner Volkszeitung, Kreisseite Hagenow, vom 17. April 1993 vertretene Auffassung, daß im Bereich des Schaalsees einige Kleinflugzeugplätze und im erweiterten Schaalseegebiet ein Großflugplatz im Interesse der überregionalen Zusammenarbeit zu planen sind?

84. Abgeordneter **Hans-Joachim Hacker** (SPD)

Gibt es konkrete Vorstellungen bezüglich der Errichtung von Flugplätzen in der erweiterten Schaalseeregion, und welche Standorte werden der Planung zugrunde gelegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 29. April 1993

Nach Auskunft der für Flugplatzplanungen auf ihren Gebieten zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein werden im erweiterten Schaalseegebiet Flugplätze nicht geplant.

Die Anlage eines Landeplatzes, für den Ultraleichtflugbetrieb bei der Stadt Hagenow (ca. 20 km südöstlich) wird vom Land Mecklenburg-Vorpommern z. Z. geprüft. Für das genehmigte Segelfluggelände bei Grambeck (ca. 15 km westlich) sind keine Erweiterungen geplant.

85. Abgeordneter **Hans-Joachim Hacker** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die ökologischen Belastungen aus der möglichen Einrichtung von Flugplätzen im Bereich des Naturschutzgebietes „Schaalseeregion", und welche Auswirkungen sind auf den sich entwickelnden Tourismus in diesem Gebiet zu erwarten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 29. April 1993

Die Umweltverträglichkeitsprüfung für Flugplätze fällt in die Landeszuständigkeit. Die Bundesregierung nimmt über diesbezügliche Eignung und Auswirkung keine eigene Bewertung vor.

86. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

Zu welchem Ergebnis kam das von der Universität München erstellte Gutachten für die Bundesbahnstrecke Neumarkt — Sankt Veit — Passau, und welche Auswirkungen haben die Ergebnisse auf die Planungen der Deutschen Bundesbahn?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 4. Mai 1993

Ziel des Gutachtens der Universität München „Marktanalyse zum Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Rottal" im Auftrag der Bundesbahndirektion München war eine Primärerhebung zur Verkehrsmittelnutzung der Haushalte im Rottal für die Bereiche Beruf, Schule, Versorgung und Freizeit. Die Erhebungen auf der Grundlage von Befragungen in rd. 3000 Haushalten sowie bei den Landräten, Bürgermeistern, Kurdirektoren, Schulen, Kirchen, Altenheimen, Krankenhäusern, Theatern ergaben einen überdurchschnittlichen Pkw-Besatz in den Haushalten der bahnanliegenden Gemeinden im Rottal sowie einen entsprechend geringen ÖPNV-Anteil von unter 8% (ohne Schülerverkehre). Die Ergebnisse wurden von der Bundesbahndirektion am 9. Februar 1993 im Landratsamt Rottal – Inn den betroffenen Landkreisen und Gemeinden, der Bezirksregierung Niederbayern, der Obersten Baubehörde im Bayerischen Innenministerium, der Industrie- und Handelskammer Niederbayern, dem regionalen Planungsverband Landshut und den Busunternehmen im Untersuchungsraum vorgestellt, und die Folgerungen für ein Gesamtsystem des ÖPNV sollen vor dem Hintergrund der Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) mit den regionalen Trägern weiter erörtert werden.

Die kurzfristigen Planungen der DB im SPNV auf der Strecke Neumarkt — Sankt Veit — Passau bleiben unverändert. Ab dem Fahrplan 1994/95 will die DB neue Dieseltriebwagen VT 628.4 einsetzen und in den Linienstern Mühldorf einbinden.

87. Abgeordneter **Dr. Uwe Küster** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß bei den Ausschreibungen für das Blaue Wasserkreuz (Elbüberquerung des Mittellandkanals) insbesondere Firmen aus den neuen Bundesländern berücksichtigt werden sollen, und welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um diese Berücksichtigung von Ostfirmen sicherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 29. April 1993

Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Auftragsvergabe an Unternehmen in den neuen Bundesländern.

Zur Verbesserung der Wettbewerbssituation der Wirtschaft in diesen Bundesländern gab es bis Ende 1992 Präferenzregelungen bei Bauleistungen (VOB), die in eingeschränkter Form fortgesetzt werden. Für Lieferleistungen (VOL) bestehen diese Begünstigungen in verbesserter Form fort.

Im übrigen ist bei der Festlegung von Präferenzen das EG-weite Prinzip des Abbaues von Wettbewerbsverzerrungen zu berücksichtigen.

88. Abgeordneter **Dr. Rolf Niese** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung aufgrund der international beschlossenen Sanktionen gegen Rest-Jugoslawien die Tatsache, daß die Lufthansa das Gebiet Rest-Jugoslawiens überfliegt und dafür Gebühren zahlt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 29. April 1993

Die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gegen Rest-Jugoslawien (Serbien, Montenegro) am 14. April 1993 mit Wirkung vom 26. April 1993 erlassenen Sanktionen (Resolution Nr. 820) enthalten keine Regelungen, die unmittelbar den Luftverkehr betreffen.

Der Überflug jugoslawischen Gebietes ist nicht untersagt. Lufthansa und andere deutsche sowie ausländische Luftverkehrsgesellschaften überfliegen dieses Gebiet unverändert auf dem Wege nach Südost-Europa und Fernost.

Die Bundesregierung hat in Übereinstimmung mit den Sanktionen der Vereinten Nationen den Luftverkehrsgesellschaften bereits 1992 untersagt, entstehende Flugsicherungsgebühren unmittelbar auf jugoslawische Konten zu überweisen. Lufthansa und andere deutsche Luftverkehrsgesellschaften zahlen demzufolge die Gebühren auf ein Sperrkonto ein.

89. Abgeordneter **Dr. Rolf Niese** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Sicherheit derartiger Flüge?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 29. April 1993

Es obliegt den Fluggesellschaften, das Risiko derartiger Überflüge einzuschätzen, solange eine Sperrung des Luftraums nicht erfolgt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

90. Abgeordneter **Hans Georg Wagner** (SPD)

Wo (mit Angabe der Haushaltsstelle) stehen im Haushalt des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Bundesmittel für ein saarländisches Bodensanierungsprojekt zur Verfügung, von dem der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach einer Meldung der Saarbrücker Zeitung vom 29. März 1993 behauptet, die saarländische Landesregierung nehme im Bundeshaushalt bereitgestellte Gelder nicht in Anspruch?

91. Abgeordneter **Hans Georg Wagner** (SPD)

Wem, wann und wo und in welcher Höhe hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Zusagen für finanzielle Zuschüsse gemacht?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 28. April 1993

Für das Vorhaben „Bodensanierung Saar" wurden der Saarberg-Oekotechnik GmbH (SOTEC) in Saarbrücken mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 10. Januar 1990 Mittel in Höhe von rund 21,6 Mio. DM in Aussicht gestellt.

Die Mittel würden im Falle der Bewilligung den bei der Haushaltsstelle 1602 892 01 „Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen" zur Verfügung stehenden Beträgen entnommen werden. Sie wurden bisher u. a. auch deshalb nicht in Anspruch genommen, weil eine wechselnde Favorisierung der ggf. anzuwendenden Verbrennungstechnologien für die thermische Komponente durch die am Vorhaben beteiligte Saarländischen Landesregierung zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen führte.

92. Abgeordneter **Hans Georg Wagner** (SPD)

An welchem konkreten Datum und in welcher Form hat er die saarländische Landesregierung von seinem finanziellen Engagement informiert?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 28. April 1993

Fragen der Konzeption einer Bodensanierung im Saarland wurden bereits 1989 in einem Gespräch zwischen dem Ministerium für Umwelt des Saarlandes und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erörtert.

In mehreren daran anschließenden Fachgesprächen wurde, unter Beteiligung des Ministers für Umwelt des Saarlandes, des Umweltbundesamtes und des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die Frage einer möglichen gemeinsamen Vorgehensweise bei der Altlastensanierung im Saarland besprochen.

Mit Schreiben vom 19. Juni 1992 dankte Minister für Umwelt, Jo Leinen, Bundesminister Dr. Klaus Töpfer für den in Aussicht gestellten finanziellen Zuschuß für das geplante Vorhaben „Bodensanierung Saar".

93. Abgeordneter **Hans Georg Wagner** (SPD)

Wo konkret hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Gelder zur Finanzierung saarländischer Projekte zur Verfügung gestellt, und wo sind diese nachprüfbar (Die Auflistung soll die Zeit vom 1. Januar 1990 bis heute umfassen.)?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 28. April 1993

Die in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis heute aus Kapitel 16 02 Titel 892 01 bewilligten Mittel zur Finanzierung saarländischer Projekte ergeben sich aus folgender Auflistung:

Zuwendungsempfänger	Absichtserklärung	Förderhöhe in DM
Neunkircher Verkehrs AG, Neunkirchen	19. März 1990	114 800
Kreis-Verkehrsbetriebe Saarlouis AG, Saarlouis	6. April 1990	82 200
Gesellschaft für Straßenbahnen im Saartal AG, Saarbrücken	19. April 1990	765 000

Die Projekte sind Bestandteil des bundesweiten Rußfiltergroßversuchs.

Der Vollständigkeit halber erlaube ich mir auch auf die im Zeitraum von 1985 bis 1990 aus diesem Titel geförderten Vorhaben hinzuweisen:

Übersicht der im Saarland geförderten Projekte
aus Kapitel 1602 Titel 89921 – 1985 bis 1990 –

Zuwendungsempfänger	Thema des Vorhabens	Investitionsvolumen	Zuwendung	Zuwendungsbescheid vom
Malberg-Guss GmbH 6604 Brebach-Fechingen	Reduzierung des Gehaltes an Benzol in den Abgasen von Gies- und Kühlstrecken durch Einsatz eines Biofilters	7 755 372	2 490 993	23. Juni 1988
GLUNZ AG, Sparte Handel 6601 Heusweiler 1	Mehrfach-Abwärmenutzung und thermische Reststoffverwertung bei der Herstellung von Holzfaserplatten	39 017 194	7 140 146	6. Juli 1989

Zuwendungs-empfänger	Thema des Vorhabens	Investitions-volumen	Zuwendung	Zuwendungs-bescheid vom
Halbergerhütte GmbH Saarbrückener Straße 31 6604 Brebach Fachingen	Errichtung einer überbetrieblichen Wiederaufbereitungsanlage für Gießereialtsande Geographischer Bezug: Saarland	7 307 000	2 923 000	24. Oktober 1986
Villeroy & Boch AG, Forschungszentrum/Zentrallabor Postfach 10120 6642 Mettlach	Verwertung von Produktionsschlämmen aus der keramischen Industrie	1 134 000	358 000	23. Dezember 1987
Villeroy & Boch AG, Forschungszentrum/Zentrallabor Postfach 10120 6642 Mettlach	Demonstrationsanlage zur Nachklärung des gereinigten Abwassers durch Filtration und dessen teilweisen Wiedereinsatz in der Feinkeramikproduktion Geographischer Bezug: Saarland	734 000	257 000	28. November 1986
Villeroy & Boch AG, Forschungszentrum/Zentrallabor Postfach 10120 6642 Mettlach	Demonstrationsanlage zur Rückführung des gereinigten Abwassers durch Filtration und dessen vollständigen Wiedereinsatz in der Feinkeramikproduktion	1 532 000	536 000	26. April 1988

Im übrigen können die Abschlußberichte der hieraus geförderten Vorhaben von jedermann im Umweltbundesamt eingesehen werden.

Darüber hinaus sind im Bereich Naturschutz für folgende Vorhaben Mittel innerhalb des Zeitraumes vom 1. Januar 1990 bis heute zur Verfügung gestellt:

Naturschutzgroßprojekte (Kapitel 1602 Titel 882 11)

Vorhaben	Träger	Laufzeit	Förderhöhe
„Wolfers-" kopf"	Zweckverband Naturschutzvorhaben Wolferskopf	1989 – 1993	2 662 874
„Ill"	Gemeinden Eppelborn, Illingen, Merchweiler, Marpingen und Naturschutzstiftung Saar	1992 – 2001	28 189 737

Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben Naturschutz (Kapitel 1602 Titel 892 11)

Vorhaben	Träger	Laufzeit	Förderhöhe
„Pappelhof"	Landkreis Neunkirchen	1988 – 1997	1. investiver Teil 349 649 2.wissen-. schaftl. Begleitung 198 839
„Oster"	Stadt St. Wendel	1990 – 1994	2 909 763

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

94. Abgeordneter **Claus Jäger** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß Telefon-Gespräche in Deutschland mit dem vom Versand der TELEKOM vertriebenen Gerät „Telefax-Codesender" (Artikel-Nr. 17 10 90 082-A) von jedermann unbemerkt abgehört werden können, der sich mit der entsprechenden Technik des Geräts vertraut gemacht hat, und was wird die Bundesregierung zutreffendenfalls unternehmen, um solchen Verletzungen des grundgesetzlich geschützten Telefongeheimnisses vorzubeugen?

Antwort des Staatssekretärs Frerich Görts vom 6. Mai 1993

Mit dem von der Deutschen Bundespost TELEKOM vertriebenen Gerät „Telefax-Codesender" – das im übrigen in vergleichbarer Bauart auch von privaten Firmen vertrieben wird – können über das Telefonnetz andere Endeinrichtungen funktional ferngesteuert werden. Dies geschieht durch die Aussendung von Tonsignalen im Sprachfrequenzband.

Bestimmte Tonsignale werden auch für vermittlungstechnische Ablaufsteuerungen im Telefonnetz der Deutschen Bundespost TELEKOM benutzt. So werden diese Signale beispielsweise dazu benutzt, daß Servicetechniker der Deutschen Bundespost TELEKOM sich in das interne Prüfnetz der Deutschen Bundespost TELEKOM einwählen können. Die Betriebsmöglichkeiten im Prüfnetz erlauben neben den im Störungsfall notwendigen Ferndiagnosemöglichkeiten auch ein Aufschalten auf bestehende Telefonverbindungen. Die Kunden erhalten in diesen Prüffällen eine Signalisierung in das laufende Gespräch eingeblendet, die sie darauf aufmerksam macht, daß dritte Personen in der Leitung sind.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß mit diesen Codesendern in bestimmten Fällen von Telefonanschlüssen aus der Versuch unternommen worden ist, sich in das interne Prüfnetz der Deutschen Bundespost TELEKOM einzuwählen.

Die unbefugte Zugangsmöglichkeit wurde von der Deutschen Bundespost TELEKOM erkannt. Sie hat bereits technische Maßnahmen installiert, die eine mißbräuchliche Nutzung des Prüfnetzes durch unbefugte Dritte verhindert. Der Einbau dieser technischen Verhinderungen wird bundesweit am 11. Mai 1993 abgeschlossen sein, so daß sich ab diesem Zeitpunkt Unbefugte mit den Codesendern nicht mehr auf bestehende Telefonverbindungen aufschalten können.

95. Abgeordneter **Thomas Kossendey** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Ausbildungsplätze im Bereich der Kommunikationselektroniker, die bei der TELEKOM in Oldenburg leerstehen, Jugendlichen aus den neuen Bundesländern anzubieten vor dem Hintergrund, daß diese Ausbildungsplätze mit Bundesmitteln gefördert worden sind und zusätzlich zu den Ausbildungsplätzen in Oldenburg auch Jugendwohnheime zur Verfügung stehen?

Antwort des Staatssekretärs Frerich Görts vom 6. Mai 1993

Die Entwicklung der Deutschen Bundespost TELEKOM zu einem Dienstleistungsunternehmen im Wettbewerb zwingt dazu, bei der Organisation der Ausbildung der Nachwuchskräfte in stärkerem Maße als früher betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Das Unternehmen trägt dem dadurch Rechnung, daß sowohl die Zahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge als auch die regionale Zuordnung der Ausbildungsplätze an der Prognose des zukünftigen Bedarfs orientiert werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Deutsche Bundespost TELEKOM in den neuen Bundesländern in kurzer Zeit ein modernes Ausbildungssystem aufgebaut, das vielen Jugendlichen den Einstieg in eine zukunftsorientierte Berufsausbildung ermöglicht. Das Unternehmen ist damit nicht nur der größte Investor in den neuen Bundesländern, sondern nimmt auch im Bereich der betrieblichen Ausbildung eine Spitzenposition ein. Insbesondere ist zu erwähnen, daß die Deutsche Bundespost TELEKOM im Jahr 1993 – wie auch schon 1992 – in den neuen Ländern 720 Plätze für die Ausbildung zum Kommunikationselektroniker/zur Kommunikationselektronikerin und weitere 50 Ausbildungsplätze im übrigen gewerblich-technischen Bereich anbietet. Hierzu kommen noch umfassende Ausbildungsangebote im nichttechnischen Bereich.

Aus Gründen der Fürsorge erscheint es sinnvoller, die Jugendlichen aus den neuen Bundesländern dort auszubilden, wo sie ihren Lebensmittelpunkt haben und wo sie nach dem Abschluß ihrer Ausbildung benötigt werden.

Die Ausbildungsplätze, die 1992 in Oldenburg für Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerinnen angeboten wurden (rd. 30), konnten komplett besetzt werden. Die Planungen bezüglich der Verteilung von Quoten für das im Herbst beginnende Ausbildungsjahr 1993 sind insgesamt noch nicht abgeschlossen; das Unternehmen geht aber davon aus, daß auch diesmal alle Ausbildungsplätze für Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerinnen, die dem Fernmeldeamt Oldenburg zugewiesen werden (voraussichtlich wiederum 30; dazu kommen – ebenfalls wie im Vorjahr – weitere 20 Plätze in dem nichttechnischen Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation), ohne Schwierigkeiten zu besetzen sein werden.

Die angesprochene Förderung von Ausbildungsplätzen im Bereich des Fernmeldeamtes Oldenburg aus Bundesmitteln findet nicht mehr statt. Es handelte sich dabei ohnehin nicht um eine Förderung von Plätzen der Deutschen Bundespost. Vielmehr war es so, daß vor einigen Jahren das Fernmeldeamt Oldenburg die Räumlichkeiten der Berufsbildungsstelle einem freien Träger zur Verfügung gestellt hatte; dieser führte dann dort – unter Zuhilfenahme der Ressourcen der Deutschen Bundespost – von der Bundesanstalt für Arbeit geförderte Ausbildungsmaßnahmen durch. Diese Ausbildung lief neben der eigenen Ausbildung der Deutschen Bundespost und ohne das Ziel einer Übernahme dieser jungen Leute in den Dienst des Unternehmens.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

96. Abgeordneter **Peter Conradi** (SPD)

Welche Baumaßnahmen des Bundes sind in Bonn nach dem 20. Juni 1991 begonnen worden, und wie hoch sind die Gesamtkosten dieser Baumaßnahmen?

Antwort der Bundesministerin Dr. Irmgard Schwaetzer vom 5. Mai 1993

Es handelt sich um folgende, zur Sicherung des Dienstbetriebes oder zur Instandhaltung bzw. Modernisierung unumgängliche Baumaßnahmen mit genehmigten bzw. derzeitig geschätzten Gesamtkosten in Höhe von rd. 390 Mio. DM:

Verfassungsorgan/Oberste Bundesbehörde	Kosten Mio. DM
Deutscher Bundestag	
Temporäre Bauten	
Sanierung und Modernisierung im Abgeordnetenhochhaus und im Haus IV (Görresstraße)	46,1
Bundesrat	
Modernisierungsmaßnahmen im Altbau	3,2
Auswärtiges Amt	
Modernisierungsmaßnahmen in den Altbauten	38,3
Erweiterung der Ausbildungsstätte	13,5
BM des Innern	
Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen	4,9
BM der Justiz/ BM für Bildung und Wissenschaft/ BM für Forschung und Technologie	
Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen	10,7
BM der Finanzen	
Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen	15,6

Verfassungsorgane/Oberste Bundesbehörde	Kosten Mio. DM
BM für Wirtschaft	
Sanierungsmaßnahmen	9,6
BM für Arbeit und Sozialordnung	
Modernisierungsmaßnahmen	8,4
BM der Verteidigung	
Sanierung von Altbauten, technische Einrichtungen und Sozialbauten	207,7
BM für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	
Sanierungsmaßnahmen	9,0
BM für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Sicherungsmaßnahmen	20,0

97. Abgeordneter **Peter Conradi** (SPD)

Welche Baumaßnahmen des Bundes in Bonn waren am 20. Juni 1991 bereits begonnen und im Bau, und zu welchem Prozentsatz waren zu diesem Zeitpunkt die einzelnen Baumaßnahmen bereits fortgeschritten, das heißt, verbaut oder vergeben?

Antwort der Bundesministerin Dr. Irmgard Schwaetzer vom 5. Mai 1993

Am 20. Juni 1991 waren die folgenden Baumaßnahmen des Bundes bereits in der Bauausführung:

Verfassungsorgan/Oberste Bundesbehörde		Prozentsatz der Vergabe
Deutscher Bundestag		
Plenar- und Präsidialbereich		80
Fahrbereitschaft		95
Sanierung des Altbaus		90
Neubauten an der Kurt-Schumacher-Straße		5
Tiefgarage für Besucher		90
AA	– Umbau ehem. Postministerium	90
BMI	– Kunst- und Ausstellungshalle	77
	– Haus der Geschichte	45
BMF	– Haus X (Gallierweg)	80
	– Haus XI (Husarenstraße)	5
BMVg	– Zentralbereich Sanierungsmaßnahmen in Altbauten	80
BMFJ	– Kindergarten	5

98. Abgeordneter **Carl Ewen** (SPD)

Wie begründet die Bundesregierung die Rechtsauffassung, daß für Kommunen in den neuen Ländern eine Rechtspflicht besteht, den Wohnungsgesellschaften sofort Volleigentum an dem von ihnen zu Wohnzwecken genutzten Grund und Boden zu übertragen, die Einräumung von Erbbaurechten dagegen nicht statthaft sei?

99. Abgeordneter **Carl Ewen** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die gegenteiligen Auffassungen zur Auslegung des Artikels 22 IV Einigungsvertrag i. V. m. Nr. 13 des Protokolls zum Einigungsvertrag?

100. Abgeordneter **Carl Ewen** (SPD)

Verhalten sich aus der Sicht der Bundesregierung die Kommunen rechtswidrig, wenn sie den betroffenen Wohnungsgesellschaften statt der Übertragung von Volleigentum ein Erbbaurecht einräumen?

Antwort der Bundesministerin Dr. Irmgard Schwaetzer vom 5. Mai 1993

Die Fragen wurden inhaltlich bereits in der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 25. November 1992 auf die Fragen des Abgeordneten Reinhard Weis (Stendhal) – SPD – beantwortet; insoweit wird auf die Drucksache 12/3874 (zu den Nummern 82 bis 84) verwiesen.

Die angesprochene Rechtsmaterie soll im übrigen durch das Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetz (Artikel 40a des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms) im Sinne einer Klarstellung der Vorgaben des Einigungsvertrages konkretisiert und für den Vollzug praktikabel ausgestaltet werden. Insoweit wird auf das Ergebnis der Beratungen im Deutschen Bundestag verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft

101. Abgeordneter **Dr. Uwe Küster** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Abbau von Arbeitsplätzen in den neuen Bundesländern, der damit einhergehende Verlust von Ausbildungsplätzen und die damit verbundene berufliche Chancenlosigkeit von Jugendlichen eine große Gefahr für die demokratische Entwicklung in den neuen Bundesländern bedeutet, und auf welche Weise will die Bundesregierung dieser Gefahr gegebenenfalls begegnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 30. April 1993

Die Bundesregierung mißt der Sicherung der beruflichen Zukunft von Jugendlichen eine hohe bildungs- und gesellschaftspolitische Bedeutung zu. Dies gilt in besonderem Maße auch in den neuen Ländern.

Wie die Wirtschaft befindet sich auch die berufliche Bildung in den neuen Ländern noch immer in einer Umorientierungsphase. Viele Betriebe sind nicht mehr oder noch nicht in der Lage auszubilden, andere haben erst begonnen, den eigenen Fachkräftenachwuchs durch Ausbildung zu sichern. Trotz dieser Umstellungsprozesse ist es in den zurückliegenden drei Jahren jedoch gelungen, jedem Jugendlichen, der dies wünschte, ein Ausbildungsplatzangebot zu unterbreiten. Hierfür waren besondere Anstrengungen aller in der beruflichen Bildung Verantwortlichen – der Wirtschaft, der Treuhandanstalt sowie der Bundesanstalt für Arbeit – und Stützungsmaßnahmen der Länder und des Bundes erforderlich.

Vor diesem Hintergrund ist in den neuen Ländern eine berufliche Chancenlosigkeit von Jugendlichen nicht zu erkennen.

102. Abgeordneter **Dr. Uwe Küster** (SPD)

Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung insbesondere, um die vom Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit, Bernhard Jagoda, geforderte Schaffung von 16000 außerbetrieblichen Ausbildungsplätzen zu realisieren, und hält sie diese Zahl angesichts von schätzungsweise 50000 Jugendlichen, die in den neuen Bundesländern ohne einen Ausbildungsplatz dastehen, für hinreichend?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 30. April 1993

In den neuen Bundesländern wird auch 1993 Vorsorge getroffen werden, daß jeder Jugendliche, der das will, einen Ausbildungsplatz erhalten kann.

Der Mitte März vom Bundeskabinett gebilligte und am 30. April 1993 im Bundestag debattierte Berufsbildungsbericht 1993 geht von einer Nachfragesteigerung nach Ausbildungsplätzen in einer Größenordnung von rund 20000 jungen Menschen in den neuen Ländern aus. Zu einem gleichlautenden Ergebnis gelangte kürzlich auch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit. Der Berufsbildungsbericht stellt ferner fest, daß auch im Hinblick auf das Auslaufen des § 40c Abs. 4 AFG/DDR zur Förderung außerbetrieblicher Ausbildung gut 30000 Ausbildungsplätze mehr benötigt werden als im Vorjahr.

Demgegenüber weisen die Zahlen der Arbeitsämter zur Zeit noch eine erhebliche Lücke an betrieblichen Ausbildungsplätzen aus. Das ist zu diesem Zeitpunkt – zur Hälfte des Vermittlungsjahres – jedoch nicht ungewöhnlich, da die Ausbildungsstellenvermittlung und die Akquirierung von Ausbildungsstellen durch die Arbeitsämter noch in vollem Gange ist. Unter den gemeldeten Bewerbern sind auch immer viele Jugendliche, deren Bewerbung für eine betriebliche Ausbildungsstelle eine von mehreren der erwogenen Alternativen ist. Ein Teil der Bewerber wird sich im Laufe des individuellen Entscheidungsprozesses für einen weiteren Besuch einer allgemeinbildenden Schule, den Besuch einer Berufsfachschule oder einer Schule im Gesundheitswesen, gegebenenfalls auch für ein Studium entscheiden oder aus anderen Gründen zumindest zunächst von einer betrieblichen Berufsausbildung absehen (z. B. Absolvierung des Wehr- und Zivildienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres).

Gleichwohl müssen die Betriebe ihr Ausbildungsplatzangebot noch erheblich ausweiten. Dabei werden sie von den neuen Ländern durch Hilfsprogramme auch finanziell unterstützt.

Im Interesse eines ausgewogenen Ausbildungsstellenmarktes sind alle vorhandenen betrieblichen Ausbildungsreserven in den neuen Ländern zu mobilisieren. Diesem Ziel dienen die im Rahmen ihrer Lehrstellenzusage eingeleiteten Aktivitäten der Wirtschaft. Es wird in den kommenden Monaten darum gehen, ausbildungsfähige Betriebe, die noch nicht ausbilden oder noch mehr ausbilden könnten, gezielt anzusprechen, sie zu informieren und zu beraten.

Der Bund wird hierbei Hilfestellung leisten und die Bundesprogramme zur Weiterentwicklung und Stabilisierung des Berufsbildungssystems in den neuen Ländern (Ausbau eines Netzes überbetrieblicher Bildungsstätten, Fortführung der Personalqualifizierung und Unterstützung des Technologietransfers) unvermindert fortsetzen.

Vor dem Hintergrund einer ersten Halbjahresbilanz des Ausbildungsmarktes und der heute noch nicht abschätzbaren Wirkungen der eingeleiteten Aktivitäten der Wirtschaft sowie der Hilfsprogramme der neuen Länder ist die Einschätzung eines möglichen Fehlbedarfs an Ausbildungsplätzen in den neuen Ländern zum Ende des Vermittlungsjahres 1993 zur Zeit noch nicht mit hinreichender Verläßlichkeit möglich. Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft ist jedoch – gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung – beauftragt, die Ausbildungsplatzentwicklung in den neuen Ländern ständig zu beobachten und dem Bundeskabinett spätestens zum 1. Juli 1993 einen Lagebericht, sofern erforderlich auch mit konkreten Lösungsvorschlägen zur Sicherung eines ausreichenden Ausbildungsplatzangebots in den neuen Ländern vorzulegen.

103. Abgeordneter **Dr. Uwe Küster** (SPD)

Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, auf welche regionalen und sektoralen Bereiche sich die vom Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit konstatierte „Ausbildungslücke" insbesondere bezieht, und welche Schwerpunkte bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund dieser Kenntnis als besonders vordringlich an?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 30. April 1993

Die Bundesregierung beobachtet und analysiert kontinuierlich die Entwicklung des Ausbildungsstellenmarktes in den neuen Ländern sowohl in sektoraler als auch regionaler Hinsicht.

Der Ausbildungsstellenmarkt in den neuen Ländern ist 1993 von berufsstrukturellen und regionalen Ungleichgewichten geprägt. Soweit aus der Berufsberatungsstatistik erkennbar, ist zur Zeit die Ausbildungsstellensituation im Norden und Osten der neuen Bundesländer besonders schwierig. Nach wie vor liegen die größten Ausbildungsplatzdefizite zudem im Dienstleistungsbereich. Ferner haben junge Frauen bislang größere Probleme, einen Ausbildungsplatz zu finden, als junge Männer.

Vor diesem Hintergrund zielen die eingeleiteten Aktivitäten der Wirtschaft auch auf eine Verbesserung der betrieblichen Ausbildungsplatzangebote im Dienstleistungsbereich. Alle Länder haben zudem Programme aufgelegt, die eine besondere Förderung der beruflicher Ausbildung junger Frauen vorsehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

104. Abgeordnete **Ulrike Mehl** (SPD)

Kann die Bundesregierung Auskunft über den Stand der Umsetzung des Beschlusses vom 16. Februar 1989 des Deutschen Bundestages geben, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, sich bei der türkischen Regierung für die Errichtung eines Nationalparks im Becken von Köycegiz (Türkei) einzusetzen und darauf hinzuwirken, besondere Schutzmaßnahmen für den Erhalt der Meeresschildkröte (Caretta caretta) zu ergreifen sowie im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit, Hilfe bei der Errichtung des Nationalparks zu gewähren, und für diese Maßnahmen einen Betrag von mindestens 10,7 Mio. DM zur Verfügung zu stellen?

105. Abgeordnete **Ulrike Mehl** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, für welche Maßnahmen die Geldmittel verausgabt wurden, und ob die so unterstützten Vorhaben mit den Zielen des Bundestagsbeschlusses übereinstimmen?

Antwort des Staatssekretärs Wighard Härdtl vom 3. Mai 1993

Zeitgleich mit dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 16. Februar 1989 hat die öffentliche Kontroverse in beiden Ländern um das türkisch-deutsche Investitionsprojekt Kaunos-Beach-Hotel in der Türkei zu einem neuen Bewußtsein in Fragen des Naturschutzes in der Türkei geführt. Der Ministerrat der Republik Türkei beschloß die Aussetzung neuer touristischer Großprojekte. Drei Gebiete an der Südküste, darunter die Nistregion der Caretta Caretta in der Köycegiz-Dalyan-Bucht, wurden im Sinne eines Naturschutzgebietes als „Special Protected Areas" ausgewiesen und einem dafür geschaffenen Generaldirektorat beim Innenminister unterstellt. Heute ist das Generaldirektorat dem Umweltminister direkt als Sonderbehörde APSA (Authority for the Protection of Special Areas) unterstellt. Sie hat den Auftrag, in der genannten Region und den elf weiteren im Lande geschaffenen Special Protected Areas den Naturschutz auszubauen.

Seit April 1990 unterstützt die Bundesregierung die APSA mit einem TZ-Vorhaben. Dessen Aufgaben sind, die Kompetenz der APSA zu stärken, durch Beratung bei Sofortmaßnahmen den Schutz der Meeresschildkröte zu organisieren und Konzepte zum Naturschutz, zur ökoverträglichen Landnutzung und zu einem naturschutzverträglichen Tourismus zu entwickeln.

Für dieses Projekt wurden im Rahmen der TZ 1990 3 Mio. DM bereitgestellt und bislang 2,5 Mio. DM für das o. a. Vorhaben verausgabt. 1993 hat die Bundesregierung zusätzlich 3 Mio. DM für die zweite Phase des Vorhabens bewilligt.

Daneben wurden im Rahmen der FZ für das Projekt „Umweltschutz Dalyan-Köycegiz" 10,5 Mio. DM (als Zuschuß) bereitgestellt. Damit ergibt sich ein Gesamtvolumen der deutschen EZ für die Region von 16,5 Mio. DM.

Das FZ-Projekt zielt darauf ab, in dem zu „Special Protected Area" erklärten Gebiet um die Städte Dalyan und Köycegiz die Oberflächengewässer sowie Böden und Grundwasser vor Verunreinigungen durch feste und flüssige Abfallstoffe zu schützen und die Wasserversorgung der beiden genannten Städte abzusichern. Damit unterstützt das Projekt die türkischen Bemühungen um den Naturschutz in der Region.

Die geplanten Projektmaßnahmen sind trotz wiederholten deutschen Drängens bislang noch nicht angelaufen, da die türkische Seite im Rahmen der Neuorganisation der Zuständigkeiten im Umweltbereich die sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen der Projektträgerschaft noch nicht geklärt hat. Daraus ergibt sich, daß bisher auch noch keine FZ-Mittel abgeflossen sind. Auch zur Vergabe von Consultingleistungen, für die die KfW das Auswahlverfahren in Geschäftsbesorgung für das türkische Schatzamt durchgeführt hat, steht dessen Entscheidung noch aus.

106. Abgeordnete **Ulrike Mehl** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, wieviel der ursprünglich vorhandenen Fläche des Schildkrötenstrandes noch in ökologisch intaktem Zustand ist, und ob durch etwaige touristische Erschließungsmaßnahmen die Schildkrötenpopulation weiterhin gefährdet wird?

Antwort des Staatssekretärs Wighard Härdt vom 3. Mai 1993

Die geschilderten Maßnahmen erstrecken sich auf den gesamten Schildkrötenstrand. Zwei unabhängige Gutachter haben im Februar 1993 im Rahmen einer Projektfortschrittskontrolle die Maßnahmen zur Renaturierung des Strandes, zur Abschirmung der Nistregion und zur Schaffung einer angepaßten touristischen Infrastruktur positiv beurteilt. Es handelt sich vor allem um den Einsatz von Tag- und Nachtwächtern und den zusätzlichen Schutz der Nester durch Käfige.

107. Abgeordnete **Ulrike Mehl** (SPD)

Bietet das am 5. Oktober 1992 von der Bundesregierung und der Türkei unterzeichnete Umweltschutzabkommen die Möglichkeit, Einfluß auf die türkische Regierung zu nehmen, um weitere ökologische Beeinträchtigungen der Dalyan-Bucht zu vermeiden und der Zerstörung der Brutgebiete der genannten Schildkrötenart entgegenzutreten, und wenn nicht, welche Schritte wird die Bundesregierung in dieser Hinsicht unternehmen?

Antwort des Staatssekretärs Wighard Härdtl vom 3. Mai 1993

Das am 5. Oktober 1992 von der Bundesregierung und der Türkei unterzeichnete Umweltschutzabkommen ist eine der Grundlagen für die Zusammenarbeit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der

Regierung der Republik Türkei auf dem Gebiet des Umweltschutzes. Die Beratung der APSA durch deutsche Spezialisten zum Schutz der Nistregion Köycegiz – Dalyan, die das einzig wirklich geschützte Brutgebiet der Caretta Caretta im gesamten Mittelmeerraum ist, wird in den nächsten Jahren fortgeführt.

Umweltschutzaspekte und damit zusammenhängende konkrete Fragen der Entwicklungszusammenarbeit werden im Rahmen der jährlichen Konsultationen und Regierungsverhandlungen eingehend behandelt und die deutschen Aktivitäten von GTZ und KfW unterstützt.

108. Abgeordneter **Arno Schmidt (Dresden)** (F.D.P.)

Zu welchen konkreten Ergebnissen ist die Bundesregierung hinsichtlich einer angemessenen Berücksichtigung ostdeutscher Unternehmen bei der Vergabe von Aufträgen im Bereich Entwicklungszusammenarbeit gekommen, wie sie mir in der Antwort der Bundesregierung auf meine schriftlichen Fragen 33 bis 35 in Drucksache 12/637 hin in Aussicht gestellt wurden?

Antwort des Staatssekretärs Wighard Härdtl vom 3. Mai 1993

In Beantwortung Ihrer Frage vom Mai 1991 (Drucksache 12/637 vom 31. Mai 1991, Seite 17) hat die Bundesregierung ihre Bemühungen zur Erhöhung des Auftragsvolumens an Unternehmen aus den neuen Bundesländern erläutert. Die dort aufgezeigten Aktivitäten wurden zwischenzeitlich auch von den Durchführungsorganisationen konsequent weiterverfolgt. Konkrete Ergebnisse werden in den Antworten zu den folgenden Fragen 109 und 110 dargestellt.

109. Abgeordneter **Arno Schmidt (Dresden)** (F.D.P.)

Welche konkreten Aufträge sind als Ergebnis der „systematischen Prüfung der Liefermöglichkeiten von Firmen aus den neuen Bundesländern bei der GTZ" dorthin vergeben worden, aufgegliedert nach den bislang hinzugezogenen Lieferfirmen, Consulting-Unternehmen und Gutachtern sowie der Auftragsvolumina, die an sie vergeben wurden?

Antwort des Staatssekretärs Wighard Härdtl vom 3. Mai 1993

Bis Ende 1992 hat die GTZ 76 Lieferaufträge in Höhe von insgesamt rd. 27 Mio. DM an Firmen aus den neuen Bundesländern erteilt. An Beratungsfirmen und Institutionen gingen 22 Aufträge im Gesamtvolumen von rd. 23 Mio. DM. 64 Gutachter erhielten Aufträge im Gesamtwert von rd. 1 Mio. DM.

110. Abgeordneter **Arno Schmidt (Dresden)** (F.D.P.)

Welches sind die Ergebnisse der Prüfung durch die Bundesregierung hinsichtlich einer Präferenzklausel für Unternehmen aus den neuen Bundesländern im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit?

Antwort des Staatssekretärs Wighard Härdtl
vom 3. Mai 1993

Im September 1991 wurden für alle neu abzuschließenden FZ-Regierungsabkommen eine Präferenzklausel für Firmen aus den neuen Bundesländern eingeführt. Diese Klausel wurde im Dezember 1992 dahin gehend ergänzt, daß in den Ausschreibungsbedingungen spezifische Wertschöpfungsanteile für Lieferungen und Leistungen aus den neuen Bundesländern vorgegeben werden können, die erfolgreiche Bieter in ihr Angebot aufnehmen müssen. Die Höhe der Wertschöpfungsanteile werden unter Berücksichtigung des jeweiligen Liefer- und Leistungspotentials projektspezifisch festgelegt. Bis Ende 1993 würden aus der FZ Aufträge über 237 Mio. DM an Unternehmen in den neuen Bundesländern vergeben, davon entfielen auf Consulting-Leistungen über 9 Mio. DM.

Bonn, den 7. Mai 1993

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 5202 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 6044, Telefax (02242) 83179
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstaße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551, Telefax (0228) 36 12 75
ISSN 0722-8333